

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 4

Rottenburg am Neckar, 15. März 2022

Band 66

Apostolischer Stuhl			
Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2022	94	Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes – Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung – Dekret	107
Verband der Diözesen Deutschlands			
Zentral-KODA – Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ – Dekret	96	Mitteilung der Wahl der Vertreter/innen der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission	109
Bischöfliches Ordinariat			
Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte 2022“	96	Weihe und Verteilung der heiligen Öle – Chrisammesse	109
Weltgebetstag für geistliche Berufe 2022 – Initiative GO FOR IT – Aktionstag „Wo bin ich richtig?“	97	Diözesanverwaltungsrat	
Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung – Dekret	97	Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Satzungsänderung	110
Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung anlässlich der Corona-Pandemie – Dekret	98	Agnes Philippine Walter Stiftung – Satzungsänderung	119
Regelungen über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen	98	Personalangelegenheiten	
Bistums-KODA – 45. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS, Anlage A, Teil III	99	Personalnachrichten	124
Bistums-KODA – 4. Beschluss zur Änderung der „Ordnung zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (Ordnung COVID-DRS)	99	Wohnungen für Ruhestandsgeistliche	125
Bistums-KODA – Beschluss zur Änderung der „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (Ordnung OPs-DRS) in „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (OPMs-DRS)	100	Mitteilungen	
Bistums-KODA – Bildung der 11. Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts	106	Redaktionsschluss Kirchliches Amtsblatt für die Juni-Ausgabe geändert	126
Bistums-KODA – Wechsel auf der Dienstnehmerseite	106	Bestellung von Druckschriften/Broschüren	126
		Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche	126
		Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge	127
		Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	128
		Beilage	
		Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte 2022“ – zum Verlesen	

Apostolischer Stuhl

Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2022

„Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit haben, allen Menschen Gutes tun“ (Gal 6,9–10a).

Liebe Brüder und Schwestern,

die Fastenzeit ist eine günstige Gelegenheit der persönlichen und gemeinschaftlichen Erneuerung, die uns hinführt zum Osterereignis des Todes und der Auferstehung Jesu Christi. Es wird uns guttun, auf unserem Weg durch die Fastenzeit 2022 die mahnenden Worte des heiligen Paulus an die Galater zu bedenken: „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun; denn wenn wir darin nicht nachlassen, werden wir ernten, sobald die Zeit dafür gekommen ist. Deshalb lasst uns, solange wir Zeit (*kairós*) haben, allen Menschen Gutes tun“ (Gal 6,9–10a).

1. AUSSAAT UND ERNTE

In dieser Perikope erinnert der Apostel an das Bild von Saat und Ernte, das für Jesus von großer Bedeutung war (vgl. Mt 13). Der heilige Paulus spricht von einem *kairós*: einem günstigen Zeitpunkt, um Gutes auszusäen, im Blick auf die spätere Ernte. Welcher ist für uns dieser günstige Zeitpunkt? Gewiss wird man das von der Fastenzeit sagen können, wie auch von unserem ganzen irdischen Leben, dessen Abbild die Fastenzeit in gewisser Weise ist.¹ Allzu oft wird unser Leben von Gier und Stolz beherrscht, von einer Sehnsucht nach Besitz, Anhäufung und Konsum von Gütern, wie es im Evangelium am Beispiel des törichtigen Mannes sichtbar wird, der sein Leben für sicher und glücklich hielt, weil er eine große Ernte in seinen Scheunen gesammelt hatte (vgl. Lk 12,16–21). Die Fastenzeit lädt uns ein zur Umkehr, zu einem Mentalitätswechsel, damit die Wahrheit und Schönheit des Lebens nicht so sehr am Haben festgemacht wird als am Geben, nicht so sehr am Anhäufen als am Aussäen des Guten und am Miteinander-Teilen.

Der Sämann ist in erster Linie Gott selbst, der großzügig fortfährt, „unter die Menschheit Samen des Guten zu säen“ (Enzyklika Fratelli tutti, 54). In der Fastenzeit sind wir aufgerufen, auf Gottes Geschenk zu antworten, indem wir sein lebendiges und wirksames (vgl. Hebr 4,12) Wort aufnehmen. Das aufmerksame Hören auf Gottes Wort führt zu einer Bereitschaft, sich seinem Handeln zu fügen (vgl. Jak 1,21), und das macht unser Leben fruchtbar. Wenn uns schon das ein Grund zur Freude ist, so gilt das noch mehr für unsere Berufung „Gottes Mitarbeiter“ (1 Kor 3,9) zu sein und die Zeit gut zu nutzen (vgl. Eph 5,16), damit auch wir den Samen des Guten aussäen können. Diese Aufforderung Gutes auszusäen ist nicht als lästige Pflicht zu verstehen, sondern als eine Gnade, mit der der Schöpfer uns in unserem Handeln an seiner fruchtbaren Großherzigkeit beteiligen will.

Und was ist mit der Ernte? Geschieht die Aussaat nicht im Hinblick auf die Ernte? Gewiss, so ist es. Paulus selbst betont den engen Zusammenhang zwischen Aussaat und Ernte, wenn er sagt: „Wer kärglich sät, wird auch kärglich

ernten; wer mit Segen sät, der wird mit Segen ernten“ (2 Kor 9,6). Aber um welche Ernte geht es hier? Eine erste Frucht der guten Aussaat findet sich in uns selbst und in unseren alltäglichen Beziehungen, selbst in den kleinsten Gesten der Freundlichkeit. In Gott ist kein noch so kleiner Akt der Liebe und keine „großherzige Mühe“ vergeblich (vgl. Evangelium gaudium, 279). So wie man einen Baum an seinen Früchten erkennt (vgl. Mt 7,16–20), so strahlt auch ein Leben voller guter Werke aus (vgl. Mt 5,14–16) und bringt den Wohlgeruch Christi in die Welt (vgl. 2 Kor 2,15). Gott zu dienen, frei von Sünde, bringt Früchte der Heiligung zum Heil aller hervor (vgl. Röm 6,22).

In Wirklichkeit sehen wir immer nur einen kleinen Teil der Früchte unserer Aussaat, denn es ist, wie es in dem vom Evangelium überlieferten Sprichwort heißt: „Einer sät und ein anderer erntet“ (Joh 4,37). Gerade dadurch, dass wir zum Wohl der anderen aussäen, haben wir Anteil an der Großherzigkeit Gottes: „Es ist eine edle Haltung, Prozesse in der Hoffnung auf die geheime Kraft des ausgesäten Guten anzustoßen, deren Früchte von anderen geerntet werden“ (Enzyklika Fratelli tutti, 196). Zugunsten anderer Gutes auszusäen befreit uns von der engen Logik des persönlichen Profits, es gibt unserem Handeln den weiten Atem der Unentgeltlichkeit und fügt uns auf diese Weise in das wunderbare Panorama des göttlichen Heilsplans ein.

Das Wort Gottes weitet und erhebt unseren Blick: es verkündet uns, dass die wahre Ernte letztlich die eschatologische ist, die des letzten Tages, jenes Tages, der keinen Abend kennt. Die vollendete Frucht unseres Lebens und Handelns ist die „Frucht für das ewige Leben“ (Joh 4,36), die unser „Schatz im Himmel“ sein wird (Lk 12,33; 18,22). Jesus selbst verwendet das Bild des Samenorns, das in der Erde stirbt und Frucht bringt, um vom Geheimnis seines Todes und seiner Auferstehung zu sprechen (vgl. Joh 12,24); und der heilige Paulus verwendet es erneut, um von der Auferstehung unseres Leibes zu sprechen: „Was gesät wird, ist verweslich, was auferweckt wird, unverweslich. Was gesät wird, ist armselig, was auferweckt wird, herrlich. Was gesät wird, ist schwach, was auferweckt wird, ist stark. Gesät wird ein irdischer Leib, auferweckt ein überirdischer Leib“ (1 Kor 15,42–44). Diese Hoffnung ist das große Licht, das der auferstandene Christus in die Welt bringt: „Wenn wir allein für dieses Leben unsere Hoffnung auf Christus gesetzt haben, sind wir erbärmlicher daran als alle anderen Menschen. Nun aber ist Christus von den Toten auferweckt worden als der Erste der Entschlafenen“ (1 Kor 15,19–20), damit diejenigen, die mit „der Gestalt seines Todes verbunden wurden“ (Röm 6,5), auch mit der seiner Auferstehung zum ewigen Leben verbunden werden (vgl. Joh 5,29): „Dann werden die Gerechten im Reich ihres Vaters wie die Sonne leuchten“ (Mt 13,43).

2. „LASST UNS NICHT MÜDE WERDEN, DAS GUTE ZU TUN“

Die Auferstehung Christi belebt die irdischen Hoffnungen mit der „großen Hoffnung“ des ewigen Lebens und legt bereits in die Gegenwart den Keim des Heils hinein (vgl. BENEDIKT XVI., *Spe salvi*, 3; 7). Angesichts der bitteren Enttäuschung so vieler zerbrochener Träume, angesichts der Sorge um die vor uns liegenden Herausforderungen, angesichts der Entmutigung angesichts unserer unzureichenden Möglichkeiten ist die Versuchung groß, sich in einem individualistischen Egoismus zu verschließen und sich in die Gleichgültigkeit gegenüber dem Leid der anderen zu flüchten. Denn auch die besten Ressour-

¹ Vgl. AUGUSTINUS, *Serm.* 243, 9, 8; 270, 3; *En. in Ps.* 110,1.

cen sind begrenzt: „Die Jungen werden müde und matt, junge Männer stolpern und stürzen“ (Jes 40,30). Aber Gott „gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke. [...] Die aber auf den Herrn hoffen, empfangen neue Kraft, wie Adlern wachsen ihnen Flügel. Sie laufen und werden nicht müde, sie gehen und werden nicht matt“ (Jes 40,29.31). Die Fastenzeit ruft uns auf, an Gott zu glauben und auf ihn zu hoffen (vgl. 1 Petr 1,21), denn nur mit dem Blick auf den auferstandenen Jesus Christus (vgl. Hebr 12,2) können wir die Aufforderung des Apostels annehmen: „Lasst uns nicht müde werden, das Gute zu tun“ (Gal 6,9).

Lasst uns nicht müde werden, zu beten. Jesus lehrte, dass es notwendig ist, „allezeit zu beten und darin nicht nachzulassen“ (Lk 18,1). Wir brauchen das Gebet, weil wir Gott brauchen. Die Selbstgenügsamkeit ist eine gefährliche Illusion. Wenn uns die Pandemie unsere persönliche und gesellschaftliche Zerbrechlichkeit vor Augen geführt hat, so möge uns diese Fastenzeit den Trost des Glaubens an Gott erfahren lassen, ohne den wir keinen Halt haben (vgl. Jes 7,9). Niemand rettet sich mit eigener Kraft, denn wir sitzen in den Stürmen der Geschichte alle in demselben Boot;² vor allem aber rettet sich niemand ohne Gott, weil nur das Ostergeheimnis Jesu Christi den Sieg über die dunklen Wasser des Todes gibt. Der Glaube befreit uns nicht von den Drangsalen des Lebens, aber ermöglicht uns, sie in Christus vereint mit Gott zu durchleben, in der großen Hoffnung, die nicht enttäuscht und deren Unterpfeiler die Liebe ist, die Gott durch den Heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen hat (vgl. Röm 5,1–5).

Lasst uns nicht müde werden, das Böse in unserem Leben auszuwischen. Möge das körperliche Fasten, zu dem uns die Fastenzeit aufruft, unseren Geist für den Kampf gegen die Sünde stärken. *Lasst uns nicht müde werden, im Sakrament der Buße und Versöhnung um Vergebung zu bitten,* in dem Wissen, dass Gott nie müde wird, uns zu vergeben.³ *Werden wir nicht müde, gegen die Begierlichkeit zu kämpfen,* jene Schwäche, die zur Selbstsucht und zu jedem Übel führt und im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Wege gefunden hat, um den Menschen in die Sünde zu stürzen (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 166). Eine dieser Möglichkeiten ist die Gefahr der Abhängigkeit von den digitalen Medien, die zu einer Verarmung der menschlichen Beziehungen führt. Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, gegen diese Fallstricke anzugehen und stattdessen eine ganzheitlichere menschliche Kommunikation (vgl. ebd., 43) zu pflegen, die aus „wirklichen Begegnungen“ (ebd., 50) von Angesicht zu Angesicht besteht.

Lasst uns nicht müde werden, in tätiger Nächstenliebe Gutes zu tun. Üben wir uns in dieser Fastenzeit im freudigen Geben von Almosen (vgl. 2 Kor 9,7). „Gott, der den Samen gibt für die Aussaat und Brot zur Nahrung“ (2 Kor 9,10), sorgt für einen jeden von uns, nicht nur, damit wir etwas zu essen haben, sondern auch, damit wir großzügig sein und anderen Gutes tun können. Wenn es wahr ist, dass wir unser ganzes Leben lang Gutes aussäen sollen, dann lasst uns insbesondere diese Fastenzeit nutzen, um uns um die zu kümmern, die uns nahestehen, um den Brüdern und Schwestern zu Nächsten zu werden, die auf ihrem Lebensweg Verwundungen erlitten haben (vgl. Lk 10,25–37). Die Fastenzeit ist eine günstige Zeit, diejenigen aufzusuchen und nicht zu meiden, die bedürftig

sind; um diejenigen anzurufen und nicht zu ignorieren, die ein offenes Ohr und ein gutes Wort brauchen; um diejenigen zu besuchen und nicht alleinzulassen, die unter Einsamkeit leiden. Setzen wir den Appell, allen Gutes zu tun, in die Tat um und nehmen wir uns Zeit, die Kleinsten und Wehrlosesten, die Verlassenen und Verachteten, die Diskriminierten und Ausgegrenzten zu lieben (vgl. Enzyklika Fratelli tutti, 193).

3. „WENN WIR DARIN NICHT NACHLASSEN, WERDEN WIR ERNTEN, SOBALD DIE ZEIT DAFÜR GEKOMMEN IST“

Die Fastenzeit erinnert uns jedes Jahr daran, dass „das Gute, ebenso wie die Liebe, die Gerechtigkeit und die Solidarität“ nicht ein für alle Mal erreicht werden kann, sondern „jeden Tag neu errungen werden“ muss (ebd., 11). Bitten wir Gott also um die geduldige Ausdauer eines Bauern (vgl. Jak 5,7), damit wir nicht nachlassen, Schritt für Schritt das Gute zu tun. Wer fällt, strecke seine Hand nach dem Vater aus, der uns immer wieder aufrichtet. Diejenigen, die sich, von den Verlockungen des Bösen getäuscht, verirrt haben, sollten nicht zögern, zu dem zurückzukehren, der „groß im Verzeihen“ ist (Jes 55,7). Werden wir in dieser Zeit der Umkehr mit dem Beistand der Gnade Gottes und der Gemeinschaft der Kirche nicht müde, das Gute auszusäen. Das Fasten bereitet den Boden, das Gebet bewässert ihn, die Nächstenliebe macht ihn fruchtbar. Wir haben die gläubige Gewissheit, dass wir, „wenn wir darin nicht nachlassen“ ernten werden, „sobald die Zeit dafür gekommen ist“ und dass wir mit der Gabe der Beharrlichkeit das verheißene Gut (vgl. Hebr 10,36) zu unserem Heil und dem der anderen erlangen werden (vgl. 1 Tim 4,16). Indem wir eine geschwisterliche Liebe zu allen pflegen, sind wir mit Christus vereint, der sein Leben für uns hingegeben hat (vgl. 2 Kor 5,14–15), und wir verkosten schon jetzt etwas von der Freude des Himmelreichs, wenn Gott „alles in allem“ sein wird (1 Kor 15,28).

Die Jungfrau Maria, aus deren Schoß der Heiland hervorging und die alles in ihrem Herzen erwog (vgl. Lk 2,19), erwirke uns die Gabe der Geduld und sei uns mütterlich nahe, damit diese Zeit der Umkehr Früchte des ewigen Heils bringe.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 11. November 2021, dem Gedenktag des heiligen Bischofs Martin.

FRANZISKUS

² Vgl. Besondere Andacht in der Zeit der Epidemie (27. März 2020).

³ Vgl. Angelus vom 17. März 2013.

Verband der Diözesen Deutschlands

BO-Nr. 972 – 21.02.22
PfReg. F 1.1 a 1

Dekret

Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA

Nachstehende ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“ setze ich mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft. Die ersetzende Entscheidung wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 21. Februar 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Zentral-KODA

Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentral-KODA vom 28.10.2019 „Sachgrundlose Befristung von Arbeitsverträgen“

Der Vermittlungsausschuss trifft einstimmig die folgende ersetzende Entscheidung:

1. Befristete Arbeitsverhältnisse dürfen ohne Sachgrund für die Dauer von bis zu 14 Monaten abgeschlossen werden. Bis zu dieser Gesamtdauer von 14 Monaten ist eine einmalige Fristverlängerung statthaft.

Während der Dauer eines derart befristeten Arbeitsverhältnisses sind ordentliche Kündigungen möglich. Hierfür sind die allgemeinen arbeitsrechtlichen und die jeweiligen kirchenarbeitsrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

2. Die Regelungen unter Ziffer 1. gelten für alle befristeten Arbeitsverträge, die seit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Neuregelung in ihrem Geltungsbereich abgeschlossen werden und verdrängen von diesem Zeitpunkt an regionale Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen zur sachgrundlosen Befristung treten spätestens 12 Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung zur sachgrundlosen Befristung trifft.
4. Diese Regelung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die kirchliche Arbeitsgerichtsbarkeit im Rahmen ihrer abschließenden Entscheidung die Zuständigkeit der Zentral-KODA für den Regelungsgegenstand „Sachgrundlose Befristung abschaffen“ feststellt oder nicht in der Sache entscheidet. In diesen Fällen wird die ersetzende Entscheidung nach § 19 Abs. 2 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) den Bischöfen zur Inkraftsetzung nach § 13 ZKO vorgelegt.¹

Fulda, den 28. Oktober 2019

gez. Christoph Schmitz-Scholemann gez. Klaus Bepler
Leitender Vorsitzender Unterstützender Vorsitzender

Bischöfliches Ordinariat

Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte 2022“

Auch in diesem Jahr werden wir die Liturgie der Kar- und Ostertage unter den Bedingungen der Corona-Pandemie feiern müssen. Die Kontaktbeschränkungen sind nach wie vor eine schmerzliche Belastung. Wir sollten aber nicht auch manche positiven Erfahrungen in den vergangenen zwei Jahren übersehen: Unsere Kirchengemeinden stellen sich den Herausforderungen und entwickelten oft neue Wege, um Seelsorge zu ermöglichen und gemeinsam beten und Liturgie feiern zu können. In dieser Zeit sind Kreativität und Mut gefordert. Die Bischof-Moser-Stiftung unterstützt nicht nur innovative Ideen, sondern ermöglicht mit ihren finanziellen Mitteln auch deren Verwirklichung. Vieles ist dank der jährlichen Osterkollekte und großzügiger Spenden möglich. Dafür bin ich sehr dankbar. Vergelt's Gott für all den großzügigen Einsatz an Mitteln, Zeit und Ideen. Denn mit jeder Zuwendung, die die Menschen erreicht, wird ihnen immer wieder eine österliche Erfahrung geschenkt. Sie dient dem Leben, macht Mut und schafft Hoffnung.

Ich nenne beispielhaft das Projekt „Familien auf dem Weg des Glaubens – neue Wege in der Jugend- und Familienpastoral“. Die Katholische Kirchengemeinde in Schwenningen wird dabei von einem jungen Theologen unterstützt, damit Familien, auch alleinerziehende Eltern, mit ihren Kindern in der Glaubensgemeinschaft Beheimatung finden. In Heilbronn wird die Katholische Gesamtkirchengemeinde bei der Entwicklung des neuen Wohnquartiers „Heilbronn-Neckarbogen“ mitwirken. In diesem sozialraumorientierten Seelsorgeprojekt sollen die Anliegen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner frühzeitig aufgegriffen werden. Damit die Bischof-Moser-Stiftung diese Projekte und weitere zukunftsweisende pastorale Initiativen fördern kann, ist sie dringend auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Eingehende Spenden werden unmittelbar für die Projektförderung verwendet, die Zuwendungen aus der Osterkollekte werden zur Hälfte dem Stiftungskapital zugeführt und zur anderen Hälfte für die Förderung der Seelsorgeprojekte verwendet.

Liebe Schwestern und Brüder, ich bitte Sie herzlich um Ihre Gabe für die Bischof-Moser-Stiftung, mit der viele Menschen den Segen pastoraler Initiativen erfahren dürfen.

Ich wünsche Ihnen die Freude des Auferstandenen

Ihr

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Dieser Aufruf soll am Palmsonntag oder an Ostern in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

¹ Urteil des KAGH vom 26.11.2021.

BO-Nr. 823 – 14.02.22
PfReg. K 2.7 d und H 7.4 b

Weltgebetstag für geistliche Berufe 2022 Initiative GO FOR IT – Aktionstag „Wo bin ich richtig?“

Der Weltgebetstag für geistliche Berufe wird in diesem Jahr am Sonntag, den 8. Mai 2022, dem Vierten Sonntag der Osterzeit, begangen.

Weltweit sind Christen zum Gebet aufgerufen, damit ihnen die Berufungen und Dienste geschenkt werden, die sie brauchen: Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten, Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Frauen und Männer in sozialen Berufen. Wir beten auch um Berufungen in den Orden und geistlichen Gemeinschaften.

Vor Ostern geht allen Mitgliedern des pastoralen Personals die nächste Ausgabe des Magazins „berufen“ des Päpstlichen Werks für geistliche Berufe zu. **Zusätzliche Exemplare können beim Päpstlichen Werk für geistliche Berufe (berufe-der-kirche@drs.de) angefordert werden.**

Die Diözesanstelle Berufe der Kirche veranstaltet rund um den diesjährigen Weltgebetstag eine **Aktionswoche**, die Berufung auf vielfältige Weise thematisiert. So können sich ab dem 30. April 2022 dezentral Einzelne wie Gruppen laufend, joggend, pilgernd ... auf den Weg machen und der Frage „Wo bin ich richtig?“ nachgehen. Auf der zentralen Plattform go-for-it-2022.de (ab April 2022 online) finden sich dazu Materialien und dort können Eindrücke digital ausgetauscht werden. Die Aktionswoche endet am 8. Mai 2022 mit einer zentralen Veranstaltung in Tübingen. Dort verwandelt sich ab 14:30 Uhr der Innenhof des Wilhelmsstifts in eine bunte Aktionsfläche. Ein Gottesdienst um 19:00 Uhr in der Kirche St. Johannes schließt den Tag ab. Hierzu sind Einzelpersonen und Gruppen (Firmanden, Ministranten, Verbände, ab 14 Jahren) herzlich eingeladen. Informationen zum Programm finden sich auf wo-bin-ich-richtig.de

Am Weltgebetstag für geistliche Berufe wird in allen Gottesdiensten die Kollekte für den Theologenfonds, für den Fonds zur Förderung kirchlicher Berufe, für seelsorgerliche Initiativen und für die Jugendarbeit gehalten.

Aus dem Theologenfonds werden Priesteramtskandidaten unterstützt, die ihr Studium nicht aus eigenen Kräften oder mit Bafög-Mitteln finanzieren können.

Der weitere Fonds zur Förderung kirchlicher Dienste unterstützt Bewerberinnen und Bewerber, die als Laien in den kirchlichen Dienst treten möchten. Die Kollekte soll am Weltgebetstag für geistliche Berufe zu Beginn der Gottesdienste angekündigt und den Gläubigen empfohlen werden.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden **innerhalb von 14 Tagen** zu überweisen an:

Bistum Rottenburg-Stuttgart
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg
IBAN: DE48 6039 1310 0005 4040 02
BIC: GENODESIVBH

Verwendungszweck: 86101400 Kirchliche Berufe
(+ Partnernummer der Gemeinde)

BO-Nr. 769 – 10.02.22
PfReg. F 1.1 a

Dekret

Das Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung wird nach abgeschlossener Beteiligung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in Kraft gesetzt. Es wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 15. Februar 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

- 1) **§ 14 – Tätigkeit der Mitarbeitervertretung** Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Sitzungen der Mitarbeitervertretung sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel während der Arbeitszeit in der Einrichtung statt. Bei Anberaumung und Dauer der Sitzung ist auf die dienstlichen Erfordernisse Rücksicht zu nehmen. Nach Entscheidung der Mitarbeitervertretung kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne des Abs. 5 Satz 1.

- 2) In **§ 24 – Gesamtmitarbeitervertretung und erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung** wird folgender Absatz 6a eingefügt:

(6a) In Abweichung zu § 24 Abs. 6 S. 4 MAVO kann die Mitarbeitervertretung durch Beschluss auch das Entscheidungsmandat auf die Gesamtmitarbeitervertretung übertragen; der Gesamtmitarbeitervertretung obliegt in diesem Fall die materielle Entscheidungsbefugnis. Die Mitarbeitervertretung fasst den Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Schriftform. In dem Beschluss ist die Angelegenheit, auf die sich die Übertragung der Entscheidungsbefugnis bezieht, zu benennen. Der Beschluss kann jederzeit und ohne Angaben von Gründen widerrufen¹ werden; Satz 3 gilt entsprechend.

¹*Der Widerruf bezieht sich auf die Übertragung des Entscheidungsmandates für die jeweilige Angelegenheit und gilt für die Zukunft. Dienstvereinbarungen, welche die Gesamtmitarbeitervertretung in dieser Zeit geschlossen haben, sind von der jeweiligen Mitarbeitervertretung gemäß den Bestimmungen in den Vereinbarungen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen.*

- 3) In **§ 25 – Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen** werden in Abs. 2 Nr. 12 die Worte „keine Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung gebildet ist und“ gestrichen.

Die Protokollnotiz in § 25 – **Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen**, Abs. 2 Nr. 12 a) wird wie folgt neu gefasst:

¹Protokollnotiz:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter allgemein betreffenden Regelungen und Angelegenheiten sind solche Regelungen und Angelegenheiten, die mehrere Einrichtungen gemäß § 1 a Absatz 2 oder mehrere Dienstgeber betreffen. Betreffen die Regelungen oder Angelegenheiten ausschließlich den Bereich einer (Sonder-)Vertretung, so ist diese vom Dienstgeber bzw. den Dienstgebern zu beteiligen.

Der letzte Absatz in § 25 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Zuständigkeit der Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung gemäß § 24 bleibt hiervon unberührt. An die Stelle des Dienstgebers tritt das Bischöfliche Ordinariat oder der Diözesancaritasverband. Für Verfahren vor der Einigungsstelle gilt § 45 entsprechend.²

²Die Arbeitsgemeinschaften erhalten im jeweiligen Beteiligungsverfahren vom Dienstgeber eine Liste der betroffenen Mitarbeitervertretungen, auf deren Vollständigkeit kein Anspruch besteht.

Die Änderungen in den §§ 24 und 25 MAVO treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Änderung in § 14 Absatz 4 MAVO tritt zum 1. April 2022 in Kraft, gleichzeitig tritt die Änderung von § 14 Abs. 4 MAVO vom KABL. 2020, S.142 f. außer Kraft.

BO-Nr. 614 – 02.02.22
PfReg. F 1.1 a

Dekret

Das Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart anlässlich der Corona-Pandemie wird nach abgeschlossener Beteiligung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in Kraft gesetzt. Es wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 15. Februar 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Gesetz zur Änderung der Mitarbeitervertretungsordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart anlässlich der Corona-Pandemie

1) In § 36 – **Zustimmung bei Angelegenheiten der Dienststelle** wird in Abs. 1 Nr. 13 nach dem Wort „erfolgt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

14. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.

2) In § 38 – **Dienstvereinbarungen** wird in Abs. 1 Nr. 16 nach dem Wort „Rückgruppierungen“ der

Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit folgendem Inhalt eingefügt:

17. vorübergehende Verkürzung oder Verlängerung der einrichtungsüblichen Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von Kurzarbeit nach dem SGB III.

3) Dieses Gesetz tritt zum 1. April 2022 in Kraft und ist bis zum 31. März 2024 befristet.

BO-Nr. 770 – 10.02.22
PfReg. F 1.1 a

BO-Nr. A 669 – 13.03.98 (KABL. 1998, Nr. 5, S. 52),
BO-Nr. A 1549 – 30.06.05 (KABL. 2005, Nr. 10, S. 184),
BO-Nr. A 2516 – 16.11.09 (KABL. 2009, Nr. 13, S. 351),
BO-Nr. 4665 – 29.09.10 (KABL. 2010, Nr. 15, S. 414 ff.),
BO-Nr. 4501 – 16.08.2013 (KABL. 2013, Nr. 13, S. 401 ff.),
BO-Nr. 5303 – 03.10.16 (KABL. 2016, Nr. 12, S. 378 ff.),
BO-Nr. 5798 – 30.10.18, (KABL. 2018, Nr. 14, S. 419 ff.)

Regelungen über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen

Nach Anhörung der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaften werden nachstehende Änderungen in den Regelungen über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen erlassen:

1.)

I. Diözesanbereich

In § 3 *Aufgaben der Mitgliederversammlung* wird der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

– *die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes die gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 MAVO.*

§ 6 *Aufgaben des Vorstandes* erhält folgende Neufassung:

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft zwischen deren Sitzungen. Dem Vorstand obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die in § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 MAVO festgelegten Zwecke der Arbeitsgemeinschaft, außerdem hat er weitere Beschlüsse und Empfehlungen grundsätzlicher Art der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 10 *Inkrafttreten* wird gestrichen.

2.)

II. Caritasbereich

In § 3 *Aufgaben der Mitgliederversammlung* wird der dritte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:

– *die gegenseitige Information und Erfahrungsaustausch mit den vertretenen Mitarbeitervertretungen gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 MAVO*

§ 6 *Aufgaben des Vorstandes* erhält folgende Neufassung:

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft zwischen deren Sitzungen. Dem Vorstand obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die in § 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 MAVO festgelegten Zwecke der Arbeitsge-

meinschaft, außerdem hat er weitere Beschlüsse und Empfehlungen grundsätzlicher Art der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 10 Inkrafttreten wird gestrichen.

3.)

Die Regelung über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in der Fassung vom 30.10.2018 (BO-Nr. 5798, KABl. 2018, Nr. 14, S.419 ff.) bleibt in Kraft. Die Änderungen treten mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Rottenburg, den 16. Februar 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 870 – 15.02.22
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

45. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS, Anlage A, Teil III

Die Bistums KODA hat am 02.02.2022 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 07.10.2021, KABl. 2021, S. 473 ff. beschlossen:

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung

Artikel I Änderung der Anlagen zur AVO-DRS

Die Anlage A, Teil III wird wie folgt geändert:

In Abschnitt 4.3 Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten, Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten, Pastorale Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wird neu eingefügt bzw. geändert:

Entgeltgruppe 13

Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten mit kirchlicher Anerkennung (Zweite Dienstprüfung) und einschlägiger abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung als

- Referentin/Referent für Personalführung,
- Ausbildungsleitung für Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten,
- Leitung des Religionspädagogischen Mentorats

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 12

Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten mit kirchlicher Anerkennung (Zweite Dienstprüfung) als

- Referentin/Referent für Personalführung,

- Ausbildungsleitung für Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten,
- Leitung des Religionspädagogischen Mentorats

Protokollerklärung Nr. 1 wird ersetzt durch

„Einschlägige wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B. Master-Abschlüsse in Studiengängen der Personalentwicklung, der Religionspädagogik oder der Sozialen Arbeit.“

Ferner wird die Protokollerklärung Nr. 13 gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. März 2022 in Kraft.

Rottenburg, den 24. Februar 2022

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

BO-Nr. 869 – 15.02.22
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

4. Beschluss zur Änderung der „Ordnung zur Regelung der Kurzarbeit im Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (Ordnung COVID-DRS)

Die Bistums-KODA hat am 02.02.2022 folgende Änderung der genannten Ordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Ordnung COVID-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.05.2020, KABl. 2020, Nr. 9, S. 370 ff., zuletzt geändert durch 3. Beschluss der Bistums-KODA zur Änderung der Ordnung COVID-DRS vom 02.12.2021, KABl. 2022, Nr. 2, S. 61, beschlossen:

Artikel I

Legende:

schwarz Standard: eigenständige Regelung
kursiv: Wortlaut ist dem TV Covid (VKA) unverändert übernommen

1. § 3 Satz 3 wird analog des TV COVID (VKA) wie folgt geändert:
„Die Kurzarbeit kann für die Dauer von bis zu 24 Monaten eingeführt werden, sie endet spätestens am 31. Dezember 2022“.
2. § 11 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„31. März 2022“ wird durch „31. Dezember 2022“ ersetzt.
3. Niederschriftserklärungen „3. Zu § 10:“ wird wie folgt geändert:
„28. Februar 2022“ wird durch „31. Oktober 2022“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Regelungen treten zum 1. April 2022 in Kraft.

Rottenburg, den 24. Februar 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

BO-Nr. 868 – 15.02.22
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Beschluss zur Änderung der „Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ (Ordnung OPs-DRS)

Die Bistums-KODA hat am 01.12.2021 folgende Neufassung und Umbenennung der genannten Ordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Ordnung OPs-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 10.07.2019, KABl. 2019 Nr. 12, S. 458 ff., beschlossen:

Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPMs-DRS)

Legende:

schwarz Standard:	eigenständige Regelung
grau hinterlegt:	Kommentar

Abschnitt I: Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung nach der AVO-DRS, ORA-DRS-BBiG, ORA-DRS-PIA/Pflege, ORA-DRS-DHBW, ORP-DRS oder OkB-Stud-DRS Beschäftigte ungeachtet ihres Beschäftigungsumfangs.

Abschnitt II: Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunft

§ 2 Vorlageverpflichtung, Befreiung von der Vorlagepflicht

- (1) Beschäftigte, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, unterrichten, ausbilden oder die sonst aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen in vergleichbarer Weise Kontakt haben, sind auf Verlangen des Dienstgebers in regelmäßigen Abständen und bei der Einstellung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 30a BZRG verpflichtet.

- (2) Absatz 1 gilt auch für Beschäftigte, die Aufgaben in der Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des § 75 Absatz 2 SGB XII, Artikel 11 BTHG wahrnehmen sowie für eine Vorlagepflicht nach sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen.

Kommentar zu § 2 Absatz 1:

Eine Tätigkeit, die in vergleichbarer Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, liegt nur vor, wenn die/der Beschäftigte am Arbeitsplatz bestimmungsgemäß Kontakt zu Kindern- und Jugendlichen hat, der in Hinblick auf seine Art, Intensität und Dauer einer Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung entspricht. Dies ist auch der Fall, wenn aufgrund der bestimmungsgemäßen oder arbeitsplatzgemäßen regelmäßigen Einsichtnahmemöglichkeit des Beschäftigten in hoch sensible Daten von Kindern und Jugendlichen eine Gefährsituation entstehen kann. Dem Dienstgeber steht diesbezüglich ein Beurteilungsspielraum zu. Nicht ausreichend ist eine rein hypothetische Möglichkeit.

- (3) ¹Eine vermutete Vorlagepflicht nach den Absätzen 1 und 2 gilt für
1. Beschäftigte in der Kinder- und Jugendarbeit,
 2. erzieherisches, lehrendes und pädagogisches Personal,
 3. Beschäftigte, die Jugendliche ausbilden,
 4. Beschäftigte in der Pastoralen Arbeit,
 5. Beschäftigte in der Bildungs- und Verbandsarbeit,
 6. Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und im Sozial- und Erziehungsdienst,
 7. Beschäftigte in Einrichtungen der Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung,
 8. nichtlehrende Beschäftigte an Schulen und Internaten,
 9. Beschäftigte in den Kirchengemeinden z. B. als Mesner/innen, Pfarramtssekretär/innen, Hausmeister/innen, Kirchenmusiker/innen,
 10. Beschäftigte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
 11. Beschäftigte in Einrichtungen der Familien-, Alten- und Behindertenhilfe,
 12. Beschäftigte in Einrichtungen der stationären und ambulanten Gesundheits-, Kranken- und Altenpflege.

²Von der Vorlagepflicht der/des Beschäftigten nach Ziffer 4 bis 12 ist abzusehen, wenn diese/dieser offensichtlich keine Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1 Halbsatz 1 oder Absatz 2 ausübt.

- (4) ¹Auf Antrag der/des Beschäftigten kann im Wege der Einzelfallprüfung von der jeweiligen Vorlagepflicht nach Absatz 3 Ziffer 4 bis 12 befreit werden. ²Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufforderungsschreibens zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung des Dienstvorgesetzten über die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit an die zuständige Einsicht nehmende Stelle zu richten. ³Diese entscheidet über die Befreiung, sofern nachweislich durch den Dienstvorgesetzten bestätigt wurde, dass kein direkter oder vergleichbarer Kontakt mit Kin-

dern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der ausübenden Tätigkeit der in Absatz 3 Ziffer 4 bis 12 aufgeführten Beschäftigtengruppen vorliegt. ⁴Die Entscheidung hierüber ist mit den Antragsunterlagen in der Personalakte des Beschäftigten zum Nachweis der Befreiung abzulegen.

Kommentar zu § 2 Absatz 4 Satz 2:

Im Aufforderungsschreiben zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist auf die Befreiungsmöglichkeit und die Antragsfrist hinzuweisen.

- (5) Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses darf frühestens nach fünf Jahren verlangt werden, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht.

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 5 Halbsatz 2:

Eine kürzere Vorlagepflicht kann beispielsweise mit den öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe bestehen bzw. auch im Rahmen einer Dienstvereinbarung festgelegt werden.

- (6) ¹Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis trägt der Dienstgeber. ²Die für die Erbringung erforderliche Zeit der/des Beschäftigten ist Arbeitszeit.

Kommentar zu § 2 Absatz 6:

Absatz 6 findet keine Anwendung auf die Vorlagepflicht bei Neueinstellungen.

§ 3

Einsichtnahme, Datenschutz

- (1) ¹Zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis sind ausschließlich die personalverwaltenden Stellen berechtigt. ²Diese sind z. B. für die diözesanen Beschäftigten die Abteilung Personalverwaltung des Bischöflichen Ordinariats und für die Kirchengemeinden die zuständigen Verwaltungszentren.
- (2) In dem erweiterten Führungszeugnis enthaltene Einträge über Straftaten der/des Beschäftigten dürfen durch den Dienstgeber nur erhoben werden, soweit diese arbeitsplatzrelevant sind.
- (3) Einsichtnahme und Aufbewahrung des erweiterten Führungszeugnisses bzw. der darin enthaltenen Daten richten sich nach den datenschutzrechtlichen gesetzlichen und kirchengesetzlichen Bestimmungen.

§ 4

Selbstauskunftserklärung

Die vorlagepflichtigen Beschäftigten nach § 2 sind auf Verlangen des Dienstgebers verpflichtet – soweit insbesondere die rechtzeitige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des § 2 nicht möglich ist – eine Selbstauskunftserklärung gemäß Anlage A zu unterzeichnen.

Abschnitt III:

Fortbildungen, Verhaltenskodex

§ 5

Fortbildungen

- (1) ¹Die Beschäftigten haben Anspruch auf regelmäßige Fortbildungen (Schulungen und Informationen) zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt. ²Sie sind zur Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen nach Satz 1 im Sinne der Förderung einer Kultur

der Achtsamkeit nach Aufforderung durch den Dienstgeber verpflichtet. ³Die Kosten der Fortbildungsmaßnahmen nach Satz 1 und 2 werden vom Dienstgeber getragen.

- (2) Im Übrigen findet § 5 AVO-DRS entsprechende Anwendung.

§ 6

Verhaltenskodex

¹Auf Verlangen des Dienstgebers ist die/der Beschäftigte verpflichtet, den Verhaltenskodex nach Anlage B durch Unterzeichnung anzuerkennen. ²Alternativ kann ein einrichtungsbezogener Verhaltenskodex unter Mitwirkung der Beschäftigten oder der MAV sowie der Betroffenen unterzeichnet werden.

Kommentar zu § 6:

Der Verhaltenskodex dieser Ordnung und der Verhaltenskodex nach den Ausführungsbestimmungen zur Anwendung der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (KABl. 2021, Nr. 8, S. 236 f., 15.06.2021) sollen als Vorlage für die eines einrichtungsbezogenen Verhaltenskodexes dienen. Ein für die jeweilige Einrichtung speziell erarbeiteter Verhaltenskodex hat Vorrang vor der Unterzeichnung des Musterverhaltenskodexes dieser Ordnung.

Abschnitt IV:

Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst

§ 7

Umsetzung der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart

- (1) ¹Alle Beschäftigten haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen durch Tatsachen begründeten Verdacht im Sinne der Nr. 2 der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in der jeweils geltenden Fassung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. ²Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.

Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z. B. (Landes-) Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

- (2) ¹Wird ein/e Beschäftigte/r einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung über den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der jeweils geltenden Fassung beschuldigt, kann er im Falle einer Anhörung durch den Dienstgeber nach Nr. 26 der Ordnung eine Person seines Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt,

hinzuziehen. ²Hierauf ist die/der Beschäftigte vor der Anhörung hinzuweisen.

Stellt sich im Anhörungsverfahren heraus, dass die Beschuldigung unbegründet ist, hat der Dienstgeber die dem Beschuldigten im Rahmen des Anhörungsverfahrens entstandenen notwendigen Kosten zu tragen.

- (3) ¹Die Anhörung der/des Beschäftigten zur Beschuldigung einer Tat nach Nr. 2 der Ordnung über den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der jeweils geltenden Fassung ist zu protokollieren. ²Die/Der Beschäftigte hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. ³Sie/Er hat auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist.

Die/Der Beschäftigte erhält eine Kopie des vom Protokollführer unterzeichneten Protokolls.

- (4) ¹Auch der/dem beschuldigten Beschäftigten gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. ²Sie/Er steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

³Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor, ist der Dienstgeber berechtigt, die/den Beschäftigte/n nach erfolgter Anhörung vorübergehend unter Fortzahlung seines Entgelts vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist.

(5)

1. Der Dienstgeber ist für den Fall, dass sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet erweist, im Einvernehmen mit der/dem Beschäftigten verpflichtet, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und alles zu tun, was den fälschlich beschuldigten Beschäftigten rehabilitiert und schützt.

2. ¹Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies vom Dienstgeber in der Personalakte schriftlich festzuhalten. ²Dazu gehören

- eine kurze Sachverhaltsschilderung,
- das Ergebnis der Untersuchung,
- die wesentlichen Punkte, auf welche sich die Unbegründetheit stützt.

³Diese Unterlagen sind mit besonderer Sicherung zu verwahren, die besonderen Zugriffsrechte sind zu regeln. ⁴Auf Antrag der/des Beschäftigten ist eine vollständige Abschrift dieser Unterlagen auszuhändigen.

3. Auf Antrag der/des Beschäftigten sind im Fall der Unbegründetheit der Beschuldigung Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Beschuldigung oder dem Verdacht stehen, aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

Abschnitt V: Inkraftsetzung

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung ersetzt die bisherige Ordnung OPS-DRS und tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.
- (2) Diese Ordnung ersetzt für die Beschäftigten nach § 1 die arbeitsvertragsrechtlichen Inhalte
 - der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, KABl. 2020, Nr. 4, S. 107 ff., 16.03.2020 sowie den Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, KABl. 2021, Nr. 8, S. 220 ff., 15.06.2021;
 - der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart, KABl. 2020, Nr. 4, S. 111 ff., 16.03.2020;
 - des Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie den Ausführungsbestimmungen zur Anwendung des Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2019, Nr. 12, S. 472 ff. und 474 ff., 04.11.2019);
 - Bischöfliches Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch KABl. 2019, Nr. 12, S. 464 ff., 04.11.2019.

Kommentar zu § 8 Absatz 2:

Ersetzt werden nur die Inhalte der aufgeführten Ordnungen, sofern eine Regelungsbefugnis der Bistums-KODA besteht. Beispielsweise richten sich die Ausgestaltung und die Inhalte der Fortbildungen für die Beschäftigten im Geltungsbereich dieser Ordnung nach dem Bischöflichen Gesetz über Fortbildungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch.

Anlage A**Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen**

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Hiermit erkläre ich,

- dass ich nicht gerichtlich bestraft¹ bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:
- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
 - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j StGB);
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
 - Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
 - Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
 - Nachstellung (§ 238 StGB);
- ich wegen folgender oben genannter Straftat/-en gerichtlich bestraft² bin:
- Straftatbestand:
- Datum der Verurteilung/des Erlasses des Strafbefehls:

Weiter erkläre ich, dass

- ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist;
- wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat/-en gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat/-en werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwerwiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

² Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach den entsprechenden ausländischen Strafrechtsnormen), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

Anlage B

Muster-Verhaltenskodex

I. Präambel

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart will Kindern, Jugendlichen und allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Alle Einrichtungen und Institutionen der Kirche sollen geschützte Orte sein, an denen Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können.

Tätigkeiten im kirchlichen Dienst wie Unterricht, Erziehung, Betreuung, Beaufsichtigung, Ausbildung, Pflege und Seelsorge sind unvereinbar mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört, widerspricht den Prinzipien kirchlichen Handelns.

II. Verpflichtungen des Dienstgebers

Die Diözese Rottenburg-Stuttgart und ihre Einrichtungen stehen dafür, die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit in ihnen eine Haltung der Achtsamkeit und der Sicherheit wachsen kann. Dienstgeber achten durch ihre Personalauswahl und durch sachgerechte Aus-, Fort- und Weiterbildung darauf, dass die Gemeinden und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und alle Menschen sichere Orte sind. Die Dienstgeber sorgen dafür, dass jede/-r Beschäftigte vor Übergriffen, vor Gewalt, vor Diskriminierung, gleichgültig aus welchen Gründen, an seinem Arbeitsplatz geschützt ist. Die Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart machen sexuellen Missbrauch und Gewalt in Wort und Tat zum Thema. Sie sorgen für Ansprechpersonen für ihre Beschäftigten. Sie bieten für alle Beteiligten Qualifikationen und Weiterbildungen an. Vor allem aber nehmen sie jeden Verdacht ernst und leiten gegebenenfalls bei jedem Verstoß disziplinarische und/oder strafrechtliche Schritte ein.

III. Verpflichtungen des Dienstnehmers

Ich,

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

bin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart als

(Berufsbezeichnung)

in

(Einrichtung, Dienstort)

tätig.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor jeder Form von Missbrauch und Gewalt, insbesondere in der Zeit, in der ich für sie verantwortlich bin, zu schützen. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Verpflichtungserklärung bekräftigt.

1. Ich unterstütze die Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung in Sprache und Umgang sowie von Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Ich beachte dies auch im dienstlichen Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der dienstlichen Nutzung von mobilen Endgeräten und Internet.
4. Ich bin aufmerksam, jede Form sexueller Grenzverletzung zu erkennen.
Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Menschen verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische oder körperliche sexualisierte Gewalt angetan wird.
 - Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen sowie im Bereich der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ein.
 - Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.
5. Ich werde mich informieren über
 - die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für meine Diözese, meinen Verband oder meinen Träger³;
 - die Stellen, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme.
 Diese werde ich, wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexuellen Missbrauch nahe legt, in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst, handle nachvollziehbar und ehrlich, missbrauche nicht das Vertrauen der Kinder, der Jugendlichen und der schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Schulungsangeboten gemäß der Ordnung über Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt und den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OPMs-DRS) teil.

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift Beschäftigte/Beschäftigter)

 (Ort, Datum)

 (Unterschrift Dienstgeber)

Rottenburg, den 24. Februar 2022

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

³ Informationen zu den Erstansprechpartnern und den Verfahrenswegen finden sich auf dem Internetauftritt der Diözese bzw. der jeweiligen Einrichtung.

BO-Nr. 843 – 14.02.22
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Bildung der 11. Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Die Bistums-KODA beschließt Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit der Diözese, mit Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, mit Verbänden von Kirchengemeinden sowie mit sonstigen kirchlichen Anstellungsträgern.

Der Bistums-KODA gehören eine gleiche Anzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Dienstgeber und der Beschäftigten an, und zwar auf jeder Seite jeweils zehn Vertreterinnen und Vertreter. Die Amtsperiode der Bistums-KODA beträgt 4 Jahre.

Nach der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerseite am 23. November 2021 durch Urwahl und der Berufung der Mitglieder durch den Generalvikar steht nun die Zusammensetzung der Bistums-KODA für die 11. Amtsperiode von Februar 2022 bis Januar 2026 fest.

I. Dienstnehmerseite (Beschäftigtenseite):

Gruppe 1: Liturgischer und pastoraler Dienst

Nikolaus **Fischer-Romer**, Pastoralreferent/Krankenhausseelsorger, Krankenhaus Bad Cannstatt, 70734 Stuttgart

Pedro **Martins**, Pastoralreferent/Dekanatsjugendseelsorger, Dekanat Reutlingen-Zwiefalten, 72764 Reutlingen

Regina **Nagel**, Gemeindefereferentin, Seelsorgeeinheit 4 Schöntal, Dekanat Hohenlohe, 74259 Widdern

Gruppe 2: Kirchliche Verwaltung

Frau Meike **Rücker**, Kirchenpflegerin, Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, 74248 Lauffen

Frau Simone **Zieger**, Verwaltungsangestellte, Katholische Erwachsenenbildung Göppingen, 73033 Göppingen

Gruppe 3: Kirchliches Bildungswesen

Joachim **Kühner**, Sozialsekretär, Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Regionalbüro Heilbronn, 74072 Heilbronn

Ulrike **Raestrup**, Referentin für Fort- und Weiterbildung, Institut für Fort- und Weiterbildung, 72108 Rottenburg

Gruppe 4: Sozial-karitativer Dienst

Claudia **Mink**, Erzieherin, Katholische Gesamtkirchengemeinde Rottweil, 78628 Rottweil

Sanja **Pranjic**, Krankenschwester, Katholische Sozialstation Illerrieden, 89188 Illerrieden

Cornelia **Sonntag**, Erzieherin, Katholische Gesamtkirchengemeinde Mietingen, 88487 Mietingen

II. Dienstgeberseite

Jochen **Breitweg**, Leiter Katholisches Verwaltungszentrum Aalen, 73430 Aalen

Roland **Grimmelsmann**, Vorstand Verwaltung, Stiftung Katholische Freie Schule, 72108 Rottenburg

Dr. Tanja **Johner-Camaj**, Leiterin der Stabsstelle Datenschutz, Bischöfliches Ordinariat, 72108 Rottenburg

Dr. Melanie-Katharina **Kraus**, Leiterin der Hauptabteilung XIV – Personal, Bischöfliches Ordinariat, 72108 Rottenburg

Andreas **Schmötzer**, stellvertretender Leiter und Gesamtkirchenpfleger Katholisches Verwaltungszentrum Rottweil, 78628 Rottweil

Lea **Stocker**, Hauptabteilung XIV – Personal, Bischöfliches Ordinariat, 72108 Rottenburg

Holger **Winterholer**, Leiter der Hauptabteilung V – Pastorales Personal, Bischöfliches Ordinariat, 72108 Rottenburg

Christina **Württemberg**, stellvertretende Leiterin Katholisches Verwaltungszentrum Böblingen, 71032 Böblingen

Patricia **Zeeb**, Hauptabteilung XIII – Kirchengemeinden und Dekanate, Bischöfliches Ordinariat, 72108 Rottenburg

Markus **Ziegler**, Leiter der Seelsorgeeinheit Gäu, 71083 Herrenberg

III. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz der 11. Bistums-KODA

Die Bistums-KODA hat in ihrer konstituierenden Sitzung vom 2. Februar 2022 Herrn Andreas **Schmötzer** (Dienstgeberseite) für die ersten zwei Jahre der 11. Amtsperiode zum neuen Vorsitzenden gewählt. Stellvertretende Vorsitzende ist Frau Claudia **Mink** (Dienstnehmerseite).

Rottenburg, den 23. Februar 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 842 – 14.02.22
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Wechsel auf der Dienstnehmerseite in der Bistums-KODA

Ab dem 2. Februar 2022 ruht bis auf Weiteres die KODA-Mitgliedschaft von Frau Sanja **Pranjic**, Vertreterin der Dienstnehmerseite, in der Bistums-KODA.

Mit Wirkung vom 2. Februar 2022 ist

Herr Karl **Bühler**, Verwaltungsangestellter, Kath. Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus, Kirchberg 17, 88471 Laupheim,

gemäß § 10 Absatz 3 Satz 6 1. Halbsatz Bistums-KODA-Ordnung in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 2 Bistums-KODA-Wahlordnung als gewählter Ersatzkandidat nachgerückt.

Rottenburg, den 23. Februar 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 76 – 10.01.22
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die 20. und 21. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes haben die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu gefasst.

Die Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Neufassung der Ordnung wird nachfolgend im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 1. Februar 2022

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Beschlüsse der 20. und 21. Delegiertenversammlung zur Änderung der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Teil 1:

Beschlüsse der 20. Delegiertenversammlung 2020

1. § 1 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 4a ergänzt:
„(4a) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist auch die Beratung und Beschlussfassung zu arbeitsrechtlichen Regelungen durch Tarifverträge anderer Tarifvertragsparteien nach §§ 3 ff. AEntG, die durch gesetzliche Regelung einem Zustimmungserfordernis durch paritätisch besetzte Kommissionen zur Festlegung von Arbeitsbedingungen auf der Grundlage kirchlichen Rechts für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber in der Pflegebranche gebildet sind, unterliegen.“
2. § 7 Absatz 7 der AK-O erhält folgende neue Fassung:
„¹Der Leitungsausschuss der Mitarbeiterseite leitet die Mitarbeiterseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Mitarbeiterseite und für die Umsetzung des Budgets der Mitarbeiterseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Mitarbeiterseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“
3. § 7 Absatz 8 der AK-O erhält folgende neue Fassung:
„¹Der Leitungsausschuss der Dienstgeberseite leitet die Dienstgeberseite nach innen und vertritt sie nach außen auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. ²Die Verantwortung für das Budget der Dienstgeberseite und für die Umsetzung

des Budgets der Dienstgeberseite liegt beim Leitungsausschuss. ³Er legt die Richtlinien für die Führung der laufenden Geschäfte fest und ist für die Fach- und Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) der Dienstgeberseite verantwortlich. ⁴Die Fach- und Dienstaufsicht ist im Rahmen der geltenden Gesetze und tariflichen Bestimmungen wahrzunehmen. ⁵Er organisiert die Kommunikation auf der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

4. § 10 der AK-O erhält folgende neue Fassung:
„§ 10 Geschäftsstellen
(1) ¹Die Mitarbeiterseite und die Dienstgeberseite haben jeweils eigene Geschäftsstellen. ²Diese sind mit eigenen Mitarbeiter(innen) besetzt, die nicht Mitglied der Kommission sind und die beim Deutschen Caritasverband e.V. in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. ³Entscheidungen über diese Dienstverhältnisse trifft der Leitungsausschuss der jeweiligen Seite. ⁴In Ausnahmefällen können für die Seiten der Kommission auch Personen auf Honorarbasis tätig werden.
(2) ¹Die Geschäftsstellen beraten und unterstützen die Mitglieder der jeweiligen Seite der Bundeskommission und der Regionalkommissionen bei der Beschlussfassung und die jeweiligen Leitungsausschüsse bei deren Aufgaben. ²Die jeweilige Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte der eigenen Seite entsprechend der vom Leitungsausschuss festgelegten Richtlinien.
(3) Die Personen können mit Zustimmung der eigenen Seiten beratend an den Sitzungen der Kommissionen und der Ausschüsse, sowie den internen Beratungen teilnehmen.“
5. § 13 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 9 ergänzt:
„(9) Für die Beratungen und Beschlüsse nach § 1 Abs. 4a ist die Bundeskommission zuständig.“
6. § 16 der AK-O wird um folgenden neuen Absatz 1a ergänzt:
„(1a) Beschlüsse der Kommission nach § 1 Absatz 4a bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Drittel ihrer Mitglieder.“
7. § 18 Abs. 7 Satz 3 AK-O erhält folgende neue Fassung:
„³Der erweiterte Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.“
8. § 23 erhält folgende neue Fassung:
„§ 23 Budget
(1) Über das Budget der Arbeitsrechtlichen Kommission entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes die Delegiertenversammlung.
(2) ¹Das Budget für die Arbeitsrechtliche Kommission ist Teil der Finanzmittel des Deutschen Caritasverbandes, für die der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes verantwortlich ist. ²Der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes überträgt die Verantwortung für die Teilbudgets der Arbeitsrechtlichen

Kommission auf die Mitglieder der beiden Leitungsausschüsse bzw. die Kommissionsgeschäftsführung.³Kosten, die durch Entscheidungen der Leitungsausschüsse bzw. der Kommissionsgeschäftsführung im Rahmen der übertragenen Aufgaben entstehen, sind aus den jeweiligen Teilbudgets zu tragen.

(3) ¹Die Leitungsausschüsse der beiden Seiten und die Kommissionsgeschäftsstelle können für den Umgang mit ihren jeweiligen Teilbudgets ein eigenes Regelwerk erstellen. ²Das Regelwerk steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des Vorstandes des Deutschen Caritasverbandes.

(4) ¹Die Höhe des Budgets für die jeweilige Amtsperiode soll abgestimmt auf Basis der bedarfsorientierten Planung festgelegt werden. ²Zwingende Beteiligte der Budgetplanung sind der Finanz- und Personalvorstand, die beiden Leitungsausschüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Leitungen der seitigen Geschäftsstellen, sowie der/die Kommissionsgeschäftsführer/in.

(5) Die Arbeitsrechtliche Kommission berichtet über den Vorstand des Deutschen Caritasverbandes der Delegiertenversammlung jährlich von ihrer Arbeit und legt einen Rechenschaftsbericht vor.“

9. § 24 AK-O erhält folgende neue Fassung:

¹Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. ²Abweichend zu Satz 1 treten § 1 Abs. 4a, § 16 Abs. 1a und § 13 Abs. 9 am 1. November 2020 in Kraft.“

10. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Mitarbeiterseite gewählt.“

11. § 2 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung der Mitarbeiterseite wird ersatzlos gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 5 zu Satz 4.

12. § 7 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission, aber nicht Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg.“

13. § 7 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Fassung:

„¹Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) aus, welches Mitglied einer Regionalkommission und Mitglied der Bundeskommission ist, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg für die jeweilige Regionalkommission und Bundeskommission nach.“

14. § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite erhält folgende neue Sätze 2 und 3:

„²War ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) bereits Mitglied der Regionalkommission und soll dieses auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg für das ausgeschiedene Mitglied in der Bundeskommission nachrücken, so wählt die Mitarbeiterseite der Bundeskommission dieses Mitglied für den Rest der Amtsperiode nach. ³Auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen beziehungsweise der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Offizialatsbezirk Oldenburg wählt die jeweilige Regionalkommission hiernach ein weiteres Mitglied nach, welches ausschließlich Mitglied in der Regionalkommission ist.“
Der bisherige Satz 2 in § 7 Absatz 2 der Wahlordnung Mitarbeiterseite wird zu Satz 4.

15. § 2 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung der Dienstgeberseite wird wie folgt neu gefasst:

„²Er wird von der Mitgliederversammlung der Dienstgeberseite gewählt.“

Teil 2:

Beschlüsse der 21. Delegiertenversammlung 2021

1. § 12 AK-O erhält folgende neue Fassung:

„§ 12 Arbeitsweise

(1) ¹Die Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen, der Leitungsausschüsse und der Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf und als Präsenzsitzungen statt. ²Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gremiums schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(2) ¹Die Sitzungen können auch mittels einer Videokonferenz durchgeführt werden. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Für Sitzungen der Bundeskommission und der Leitungsausschüsse treffen beide Leitungsausschüsse gemeinsam die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁴Für Sitzungen der Regionalkommissionen trifft der Vorsitzende im beiderseitigen Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden die Entscheidung über die Durchführung einer Videokonferenz. ⁵Für Sitzungen der Mitgliederversammlungen treffen die jeweiligen Leitungsausschüsse diese Entscheidung. ⁶Widerspricht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Durchführung der Sitzung mittels einer Videokonferenz, findet eine Präsenzsitzung statt; der Widerspruch ist gegenüber der jeweiligen Geschäftsstelle in Textform abzugeben. ⁷Die Beschlussfassung und die Durchführung von Wahlen durch Abstimmung in einer Sitzung mittels Videokonferenz sind zulässig. ⁸Dies gilt auch für den Fall der geheimen Abstimmung, wenn sichergestellt ist, dass das Abstimmungsgeheimnis gewahrt ist.

(3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung soll für die Sitzungen der Bundes- und der Regionalkommissionen drei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.

(4) ¹Sind Mitglieder verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist die Übertragung des Stimmrechtes

auf ein anderes Mitglied zulässig. ²Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. ³Die Übertragung des Stimmrechtes ist bei Sitzungen der Bundeskommission, der Regionalkommissionen sowie der Leitungsausschüsse dem/der jeweiligen Vorsitzenden in Textform über die Kommissionsgeschäftsstelle, bei Mitgliederversammlungen an die jeweilige seitige Geschäftsstelle nachzuweisen.

(5) ¹Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen. ²Abweichend hiervon werden Anträge nach § 14 von der (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder dem Dienstgeber oder von beiden gemeinsam gestellt.

(6) ¹Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Ausschüsse sind nicht öffentlich. ²Eine Aufzeichnung ist unzulässig, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder stimmen dem zu. ³Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

(7) Die Bundeskommission, die Regionalkommissionen, die Leitungsausschüsse sowie die Mitgliederversammlungen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.“

2. In § 18 AK-O wird der folgende neue Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Anstelle von Präsenzsitzungen können die Sitzungen des Vermittlungsausschusses auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden, wenn jeweils sichergestellt ist, dass allen Mitgliedern des Vermittlungsausschusses die technischen Mittel für die Teilnahme an der Videokonferenz zur Verfügung stehen. ²Die Teilnehmer einer Videokonferenz haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. ³Eine Aufzeichnung ist unzulässig. ⁴Über die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenz und die Auswahl der Videokonferenzsoftware entscheiden die beiden Vorsitzenden im beiderseitigen Einvernehmen.“

3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24 Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

BO-Nr. 611 – 10.01.22

PfReg. F 1.1 d 2

Mitteilung der Wahl der Vertreter/innen der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission

Für die Diözese Rottenburg-Stuttgart wurde als Mitglied der Mitarbeiterseite in die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission und gleichzeitig als Mitglied der Mitarbeiterseite in die Regionalkommission Baden-Württemberg am 14.10.2021 gewählt:

Für die Bundeskommission:

Herr Dr. Bernd **Widon**, Vinzenz von Paul Kliniken gGmbH, Marienhospital
Böheimstraße 137, 70199 Stuttgart

Für die Regionalkommission:

Frau Silke **Arnold**, Liebenau Leben im Alter gGmbH, St. Sebastian
Bachackerstraße 2, 88094 Oberteuringen

Herrn Wolfgang **Geißler**, Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn
Kloster 2, 78713 Schramberg-Heiligenbronn

Rottenburg, den 14. Februar 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr. 896 – 16.02.22

PfReg. K 4.1

Weihe und Verteilung der heiligen Öle

Die Chrisammesse feiert Bischof Dr. Gebhard Fürst in diesem Jahr am Montag in der Karwoche, **11. April 2022, um 10:30 Uhr im Dom St. Martin zu Rottenburg.**

Dieser im Kirchenjahr einmaligen Messe, in der die heiligen Öle geweiht werden, steht der Bischof in Konzelebration mit seinem Presbyterium vor. Sie will ein Ausdruck der Verbundenheit zwischen dem Bischof, seinen Priestern und der ganzen Diözese sein.

An alle Priester der Diözese ergeht ein eigenes Einladungsschreiben mit näheren Hinweisen zu den Anmeldeformalitäten und der Möglichkeit zur Konzelebration.

Die Ausgabe der heiligen Öle erfolgt nach der Chrisammesse. Es wird dringend darum gebeten, die erforderlichen Ölgefäße **gereinigt** mitzubringen. Änderungswünsche für die Menge der Heiligen Öle müssen bis 31. März 2022 über die Dekanate ans Bischofssekretariat cplatz@bo.drs.de gemeldet werden.

Die Verteilung der heiligen Öle in den einzelnen Dekanaten soll in würdiger und festlicher Form vollzogen werden. Es empfiehlt sich, dass die Ölboten der Pfarreien in einer zentralen Kirche des Dekanats zu einer (Abend-) Messe zusammenkommen und dort am Ende der Eucharistiefeyer die heiligen Öle entgegennehmen.

Die geweihten Öle können dann in der Heimatgemeinde am Gründonnerstag beim Einzug der Abendmesse mitgetragen und an einer geeigneten Stelle feierlich deponiert werden.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 6239 – 01.12.21

Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart

– Satzungsänderung –

Der Vorstand des „Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ mit Sitz in Stuttgart beantragte mit Schreiben vom 25. November 2021 die aufsichtsrechtliche Genehmigung von Satzungsänderungen durch den Diözesanverwaltungsrat. Die Delegiertenversammlung des Verbandes genehmigte in ihrer Sitzung vom 9. Oktober 2021 die vom Vorstand und Diözesancaritasrat vorgeschlagenen Satzungsänderungen.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2021 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, die in der Delegiertenversammlung am 9. Oktober 2021 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 1 der Satzung des „Caritasverbandes der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ in der Fassung vom 19. Februar 2019 zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrates angenommen und die Satzungsänderungen mit Unterschrift am 15. Dezember 2021 genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 19. Januar 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

Beschlossen am 27.09.2014 von der Vertreterversammlung des DiCV, zuletzt geändert von der Delegiertenversammlung des DiCV am 09.10.2021.

Präambel

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Auftrag und zu den unverzichtbaren Lebens- und Wesensäußerungen der Kirche. Auf dieser Grundlage hat der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart sein Selbstverständnis formuliert. All sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich weltweit für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dieser Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, christlichen Gemeinschaften und Gemeinden, sowie durch die verbandliche Caritas. Sie trägt damit auch zum Aufbau und zur Weiterentwicklung kirchlicher Strukturen und Verlebendigung von Gemeinden bei. Als Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche wirkt der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens und versteht sich als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Durch sein Wirken trägt er zur Lebendigkeit und Glaubwürdig-

keit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei.

Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart und seinen Gliederungen und Mitgliedsorganisationen werden nach dem Subsidiaritätsprinzip geregelt.

Der Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist Anwalt und Partner benachteiligter Menschen, Förderer von Selbsthilfe und Partizipation, Anbieter und Initiator sozialer Dienstleistungen und Stifter von Solidarität. Er fördert und unterstützt seine Mitglieder. In der Gestaltung des Gemeinwohls kooperiert er mit den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Als Teil des deutschen und internationalen Caritasnetzwerkes unterstützt der Verband weltweit Menschen in Not. Er richtet sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Solidarität, der Personalität und der Subsidiarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Seine vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.“ (im Folgenden als Diözesancaritasverband bezeichnet).
- (2) Er ist Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V.
- (3) Der Diözesancaritasverband wurde am 15. Juli 1918 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Register-Nummer 2342 eingetragen.
- (4) Sitz des Diözesancaritasverbandes ist Stuttgart.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Kirchenrechtliche Stellung

- (1) Der Diözesancaritasverband ist die vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Er ist ein privater kirchlicher Verein von Gläubigen mit kanonischer Rechtspersönlichkeit im Sinne der Canones (cc.) 299, 321–326 des Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechts). Er erlangte durch Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit nach bürgerlichem Recht.
- (3) Der Diözesancaritasverband steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Der Diözesancaritasverband fördert und unterstützt die Kirchengemeinden und arbeitet mit diesen bei der Verwirklichung ihres diakonischen Auftrags zusammen.
- (5) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Diözesancaritasverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Diözesancaritasverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Diözesancaritasverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Diözesancaritasverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Den Mitgliedern des Diözesancaritasverbandes stehen keine Anteile an den Überschüssen zu und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Diözesancaritasverbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Diözesancaritasverbandes oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung und haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Ansprüche auf Rückerstattung von Beiträgen sind ausgeschlossen.
- (4) Der Diözesancaritasverband kann seine satzungsmäßigen Zwecke auch als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 der Abgabenordnung erfüllen, indem er Mittel zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke, die eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts beschafft hat, entgegennimmt. Er kann sich seinerseits Hilfspersonen im Sinne dieser Vorschrift bedienen, wenn nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen ihm und der Hilfsperson bestehen, stets sichergestellt ist, dass das Wirken der Hilfsperson wie sein eigenes Wirken anzusehen ist.

§ 4 Organisation

- (1) Der Diözesancaritasverband ist der vom Bischof beauftragte Zusammenschluss der caritativen katholischen Träger in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Er unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Diözesancaritasverband hat eine selbstständige ortsverbandliche und unselbstständige regionale Untergliederungen. Das Nähere hierzu regelt mit Zustimmung des Diözesancaritasrates der Vorstand, z.B. durch Rahmensatzungen und Ordnungen zu Aufgaben, Zuständigkeiten, Struktur, Abgrenzung und Arbeitsweise der Untergliederungen. Die jeweiligen Untergliederungen des Diözesancaritasverbandes arbeiten mit Caritasausschüssen, Gruppen für soziale Dienste, caritativen Vereinigungen und Einrichtungen auf der Ebene der Kirchengemeinden und Dekanate zusammen und tragen für eine entsprechende Zuordnung Sorge.
- (3) Diözesane Gliederungen der vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände oder sonstige als Fachverbände anerkannte Zusammenschlüsse von natürlichen und juristischen Personen sind dem Diözesancaritasverband angeschlossen.

- (4) Orden mit caritativer Ausrichtung, die in der Diözese tätig sind und Mitglied in der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) sind, können Mitglied werden.
- (5) Die innerhalb des Diözesancaritasverbandes von korporativen Mitgliedern gebildeten Zusammenschlüsse können als Diözesane Arbeitsgemeinschaften anerkannt werden. Arbeitsgemeinschaften sind in der Regel Zusammenschlüsse korporativer Mitglieder gleicher Fachrichtung, wie sie auch auf der Bundesebene bestehen. Diözesanübergreifende Zusammenschlüsse sind mit Zustimmung des jeweiligen Diözesancaritasverbandes möglich. Dies gilt insbesondere für die Bildung von Landesarbeitsgemeinschaften. Struktur und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaften innerhalb des Diözesancaritasverbandes werden in einem Statut festgelegt. Über die Anerkennung und Auflösung von diözesanen Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Statuten der Arbeitsgemeinschaften werden im Einvernehmen mit dem Vorstand des Diözesancaritasverbandes beschlossen. Hilfsweise entscheidet der Diözesancaritasrat.
- (6) Zur Abstimmung der Arbeitsweise miteinander sowie von Unterstützungs- und Beratungsleistungen der Geschäftsstelle bzw. regionalen Untergliederungen für die korporativen Mitglieder schafft der Diözesancaritasverband geeignete Kommunikationsorte und Beteiligungsformen.

§ 5 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Diözesancaritasverband widmet sich zusammen mit seinen Mitgliedern dem gesamten Spektrum sozialer und caritativer Aufgaben. Gemäß seinem Leitbild geht es vorrangig darum, den Menschen in seiner Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Ehrenamtliche und sonstige freiwillige sowie berufliche Mitarbeiter/innen tragen gemeinsam zur Erfüllung dieses Zweckes bei.
- (2) Der Diözesancaritasverband widmet sich mit seinen korporativen und fördernden Mitgliedern insbesondere folgenden Aufgaben und erfüllt dadurch seinen Satzungszweck:
 1. Er hilft Menschen in Not und unterstützt sie insbesondere unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit auf ihrem Weg zu mehr Chancengerechtigkeit und einem selbstständigen und verantwortlichen Leben.
 2. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, verschafft deren Anliegen und Nöten Gehör, unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und tritt gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen entgegen, die zur Benachteiligung oder Ausgrenzung führen.
 3. Er fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft und den innerverbandlichen Zusammenhalt durch Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.
 4. Er gestaltet Sozial- und Gesellschaftspolitik mit, insbesondere durch die Übernahme von Mitverantwortung für die Entwicklung bedarfsgerech-

- ter sozialer Infrastrukturen und die Mitwirkung an der Versorgung der Bevölkerung im Gesundheits-, Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Beschäftigungsbereich.
5. Er verwirklicht den caritativen Auftrag durch die Ausübung der Trägerschaft von Diensten und Einrichtungen in den Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe, soweit dafür kein anderer kirchlicher Träger zur Verfügung steht. Der Diözesancaritasverband kann eigene Gesellschaften oder andere Rechtspersonen gründen oder sich an solchen beteiligen.
 6. Er setzt sich ein für die bedarfsbezogene und sachgerechte Weiterentwicklung der caritativen Dienste und Einrichtungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
 7. Er trägt bei zur Gewinnung von Mitarbeiter/innen für die Erfüllung sozialer und caritativer Aufgaben, zur spirituellen Begleitung und ihrer Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung.
 8. Er fördert die Entwicklung und Umsetzung von Qualitätsstandards in den vielfältigen Feldern sozialer Arbeit.
 9. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
 10. Er fördert die Entwicklung und Reflexion der diakonischen Praxis.
 11. Er fördert, unterstützt und kooperiert mit Partnerorganisationen und hilft Menschen, die von Krisen und Armut betroffen sind.
 12. Er kooperiert auf der jeweiligen Ebene mit den Partnern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege.
- (3) Der Diözesancaritasverband erfüllt als Zusammenschluss der verbandlichen Caritas auf Diözesanebene die Funktionen der Koordinierung, der Interessenvertretung sowie der Qualitäts- und Strukturentwicklung, insbesondere mittels
1. Koordinierung durch
 - a) Förderung wohlfahrtsverbandlicher Arbeit durch Vernetzung mit anderen Landesorganisationen, insbesondere den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege;
 - b) Förderung und Unterstützung der Kommunikation innerhalb des Verbandes und der Kirche sowie gegenüber Politik und Gesellschaft und Übernahme der Koordinierungsfunktion in Grundsatz- und Querschnittsaufgaben.
 2. Interessenvertretung von
 - a) notleidenden und benachteiligten Menschen durch Einflussnahme auf die Willens- und Meinungsbildung der Politik sowie in der Öffentlichkeit;
 - b) Diensten und Einrichtungen der Caritas bei der Gestaltung relevanter Rahmenbedingungen und Regelungen;
 - c) Fachbereichen der Caritas durch Einbringung ihrer Grundlagen und Ziele in die Entwicklung der Sozial- und Gesellschaftspolitik, insbesondere der Wohlfahrtspflege.
 3. Qualitätsentwicklung durch
 - a) Förderung fachlicher Entwicklungen caritativer Arbeit, insbesondere durch Information, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Dokumentation, Wissensmanagement und Aus-, Fort- und Weiterbildung in grundsätzlichen bzw. zentralen Themenbereichen;
 - b) Entwicklung von Eckpunkten zur Qualitätssicherung und Unterstützung von Qualitätssicherungsprozessen.
 4. Strukturentwicklung durch
 - a) Förderung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege durch Initiierung oder Durchführung modellhafter Projekte;
 - b) Entwicklung von Strategien auf den unterschiedlichen Feldern caritativer Arbeit;
 - c) Kooperation als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg mit dem Diözesancaritasverband der Erzdiözese Freiburg sowie den anderen Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege.
- (4) Der Diözesancaritasverband kann auch mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung verfolgen.

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Diözesancaritasverband hat korporative und fördernde Mitglieder.
- (2) Es gibt vier Arten von korporativen Mitgliedern:
 1. der Caritasverband für Stuttgart e. V.;
 2. von der Delegiertenversammlung anerkannte Fachverbände bzw. anerkannte diözesane Gliederungen der auf Bundesebene vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten katholisch-caritativen, rechtlich selbstständigen Fachverbände;
 3. Orden mit caritativer Ausrichtung;
 4. Träger von Einrichtungen der katholischen Caritas in der Diözese Rottenburg-Stuttgart;
- (3) Fördernde Mitglieder sind die Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (4) Natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Sie wirken an der Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche durch ehrenamtliches/freiwilliges Engagement, durch ideelle oder sonstige Förderung und durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen mit.

§ 7 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft des Orts Caritasverbandes wird mit dessen Konstituierung nach diözesanem Recht begründet.
- (2) Die korporative Mitgliedschaft können beantragen:

1. diözesane Gliederungen der vom Deutschen Caritasverband e. V. anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände oder sonstige als Fachverbände geeignete Zusammenschlüsse von natürlichen und juristischen Personen;
 2. Träger von Einrichtungen, die als katholisch-caritative Träger anerkannt wurden und im Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart tätig sind;
 3. Orden mit caritativer Zwecksetzung in ihrem Statut, die in der Deutschen Ordensobernkongferenz (DOK) organisiert sind und in der Diözese aktiv tätig sind.
- (3) Die fördernde Mitgliedschaft kann durch Antrag erworben werden.
- (4) Über eine Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet auf schriftlichen Antrag hin der Vorstand. Der Antrag kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Diözesancaritasrat eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet der Diözesancaritasrat.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (6) Die korporative Mitgliedschaft endet:
1. wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nach § 7 Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind;
 2. durch Auflösung des Ortsverbandes nach diözesanem Recht;
 3. durch Aberkennung des Status als Fachverband durch die Delegiertenversammlung;
 4. bei Trägern von Einrichtungen durch Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit als juristische Person sowie durch Erklärung des Austritts, die mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird;
 5. mit Auflösung des Ordens oder mit Beendigung der caritativen Zwecksetzung sowie durch Erklärung des Austritts, der mit einer Frist zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird.
- (7) Die fördernde Mitgliedschaft endet:
1. durch schriftliche Austrittserklärung, die mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres wirksam wird;
 2. durch Tod eines Mitgliedes.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Diözesancaritasverbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens erfolgen und wird auf Antrag des Vorstandes vom Diözesancaritasrat beschlossen. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, zu den Beanstandungen gegenüber dem Diözesancaritasrat Stellung zu nehmen. Gegen die Entscheidung des Diözesancaritasrates kann bei der Delegiertenversammlung Einspruch eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 8

Zusammenarbeit der korporativen Mitglieder im Diözesancaritasverband

Die korporativen Mitglieder:

1. wirken bei der Aufgabenerfüllung (vgl. § 5 Abs. 2) mit;
2. legen in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Diözesancaritasverband fest;
3. zeigen Satzungsänderungen vor Beschlussfassung dem Diözesancaritasverband an; hierbei zeigen die Orden die Satzungsänderung an, die die caritative Zwecksetzung betreffen; der Vorstand des Diözesancaritasverbandes kann falls erforderlich um ein Abstimmungsgespräch bitten.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder leisten einen jährlichen Geldbeitrag. Dies gilt nicht für die Kirchengemeinden als fördernde Mitglieder.

Eine von der Delegiertenversammlung zu verabschiedende Beitragsordnung regelt die Höhe der zu zahlenden Beiträge.

§ 10

Unterstützung durch Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden leisten für den Diözesancaritasverband aufgrund von § 6 Abs. 3 eine angemessene finanzielle Unterstützung. Grundlage bilden die bisherigen Unterstützungsregelungen für Kirchengemeinden.

§ 11

Organe

- (1) Organe des Diözesancaritasverbandes sind:
1. der Vorstand,
 2. der Diözesancaritasrat,
 3. die Delegiertenversammlung.
- (2) Diözesancaritasrat und Delegiertenversammlung können zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Das Nähere regelt eine zu erlassende Ordnung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Diözesancaritasrates sein und auch nicht als stimmberechtigte Mitglieder in die Delegiertenversammlung gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder des Diözesancaritasrates dürfen ebenso nicht als stimmberechtigte Mitglieder in die Delegiertenversammlung gewählt werden bzw. sie verlieren ihr Stimmrecht, sobald sie in den Diözesancaritasrat gewählt bzw. berufen werden und dieses Mandat antreten.
- (5) Die beim Diözesancaritasverband angestellten Mitarbeiter/innen können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Diözesancaritasverbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes gehören der römisch-katholischen Kirche an.

- (7) Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates gehören der römisch-katholischen Kirche an. Die Mehrheit der Mitglieder des Caritasrates sollen der römisch-katholischen Kirche angehören. Die nichtkatholischen Mitglieder haben einer Kirche anzugehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Über Ausnahmen entscheidet der Bischof auf begründeten Antrag hin.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern:
1. dem/der Diözesancaritasdirektor/in als dem/der Vorsitzenden. Er/sie wird vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufen und abberufen.
 2. Bis zu zwei weiteren Diözesancaritasdirektor/innen als stellvertretende Vorsitzende. Sie werden vom Diözesancaritasrat gewählt und abgewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Ziff. 2 beträgt in der Regel fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand ist hauptamtlich tätig und erhält eine für seine Tätigkeit angemessene Vergütung.
- (4) Mindestens eine der unter Abs. 1 genannten Diözesancaritasdirektorenstellen soll mit einer Frau bzw. mit einem Mann besetzt werden.
- (5) Die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder und ihre Arbeitsweise werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Diözesancaritasrat erlassen wird.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen die Stimme des Vorsitzenden kommt ein Beschluss nicht zu Stande.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Diözesancaritasverband und führt dessen Geschäfte. Ihm obliegt insbesondere die Erarbeitung der Verbandsstrategie. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der satzungsmäßigen Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er hat dabei die Beschlüsse der übrigen Organe umzusetzen. Ihm obliegen alle wichtigen Angelegenheiten des Diözesancaritasverbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Diözesancaritasrates und der Delegiertenversammlung gehören. Für die Arbeit des Vorstandes gilt die vom Diözesancaritasrat beschlossene Geschäftsordnung.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die eigenständige Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Diözesancaritasrates und der Delegiertenversammlung sowie die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen;
2. die Wahrnehmung der Beziehungen des Diözesancaritasverbandes zu den örtlichen und überörtlichen Verbänden, zum Deutschen Caritasverband und zu den Fachverbänden;

3. die Erstellung und Vorlage des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses einschließlich der jährlichen Spendenbilanz beim Diözesancaritasrat;
4. den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Bestellung, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken, soweit nicht dem Diözesancaritasrat vorbehalten;
5. die Übernahme von Bürgschaften, Aufnahme und Vergabe von Darlehen sowie die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und größeren Instandsetzungsarbeiten, soweit nicht dem Diözesancaritasrat vorbehalten;
6. der Erlass von Rahmensatzungen und Ordnungen (§ 4 Abs. 2) und Regelungen zur Durchführung der Caritasarbeit, Organisationsordnungen für die Geschäftsstelle und die rechtlich unselbstständigen Untergliederungen; die rechtlich selbstständigen Untergliederungen des Diözesancaritasverbandes haben den Vorstand des Diözesancaritasverbandes vor dem Erlass ihrer Satzungen und Ordnungen sowie vor der Anstellung und Entlassung von Geschäftsführer/innen anzuhören;
7. die Erarbeitung von Konzepten zur Gründung von Tochtergesellschaften zur Vorlage an den Caritasrat;
8. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 19 Abs. 3 durchgeführten Wahlen an den Deutschen Caritasverband;
9. Beschlussfassung über die Verbandsmitgliedschaft.

Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle.

§ 14 Vertretung

Der Diözesancaritasverband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist durch § 13 der Satzung nicht eingeschränkt.

§ 15 Diözesancaritasrat

- (1) Der Diözesancaritasrat setzt sich zusammen aus:
1. einer vom Bischof ernannten Person des öffentlichen Lebens als Vorsitzende/n und einem/einer vom Bischof ernannten Stellvertreter/in;
 2. vier von der Delegiertenversammlung gewählten Personen, wobei Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt sein sollen. Darunter soll ein/eine Vertreter/in der in § 18 Abs. 2 Ziff. 3 genannten Ordensgemeinschaften sein. Angestellte des Diözesancaritasverbandes können nicht gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt die Person mit der höchsten Stimmenzahl auf der Wahlliste der Delegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit nach. In allen sonstigen Fällen endet das Amt regelmäßig nach Ablauf der Amtszeit. Das Mitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Die Bestellungen der unter Ziffer 2 gewählten und wiedergewählten Diözesancaritasratsmitglieder bedürfen der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart;

3. drei vom Bischof berufenen erfahrenen Personen, wobei Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt sein sollen.
- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederernennung, Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Diözesancaritasrates nach Absatz 1 Ziffer 1 und/oder 3 während der Amtszeit aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden bzw. zu berufen. In allen sonstigen Fällen bleibt das Mitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger entsandt bzw. berufen ist.
- (4) Der Vorstand nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (5) Der Diözesancaritasrat kann zu seinen Sitzungen Berater/innen einladen.
- (6) Die Altersgrenze für die Berufung von Mitgliedern des Diözesancaritasrates liegt bei 75 Jahren. Unbeschadet dessen bleibt die Mitgliedschaft im Diözesancaritasrat bis zum Ende der Amtsperiode des Diözesancaritasrates bestehen. Das Amt endet durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (7) Die Mitglieder des Diözesancaritasrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 16

Aufgaben des Diözesancaritasrates

Der Diözesancaritasrat berät und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, über neue Aufgaben und über die Bildung von Schwerpunkten der Caritas in der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter Beachtung von Empfehlungen der Delegiertenversammlung.

Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Beratung und Überwachung des Vorstandes;
2. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß § 12 Abs. 4 der Satzung;
3. die Wahl und Abwahl der Diözesancaritasdirektor/innen gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 2;
4. Rechtsgeschäfte mit den gewählten Vorstandsmitgliedern, insbesondere Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern;
5. die Entgegennahme sowie die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich der jährlichen Spendenbilanz;
6. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung;
7. die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
8. die Beschlussfassung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung und den Wirtschaftsprüfer;
9. die Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung, die Aufgabe und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über einer vom Diözesancaritasrat festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
10. die Beschlussfassung über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und Instandsetzungsarbeiten über einer vom Diözesancaritasrat festgeleg-

ten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;

11. die Beschlussfassung über die Aufnahme von langfristigen Darlehen und die Vergabe von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften über einer vom Diözesancaritasrat festgelegten Grenze, soweit dies nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
12. die Beschlussfassung über Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen;
13. die Vorlage eines Tätigkeitsberichtes an die Delegiertenversammlung;
14. die Zustimmung zu Rahmensatzungen und Ordnungen gemäß § 4 Abs. 2 und Regelungen nach § 13 Abs. 6;
15. die Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 7 Abs. 6 Ziff. 3 und 4 sowie über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 7 Abs. 8;
16. die Beschlussfassung über Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen;
17. der Diözesancaritasrat gibt sich eine Geschäftsordnung und kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse bilden.

§ 17

Sitzungen und Beschlüsse des Diözesancaritasrates

- (1) Der Diözesancaritasrat fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen oder in Form von hybriden Sitzungen oder im Wege der Videokonferenz. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Diözesancaritasrates anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der/die Vorsitzende des Diözesancaritasrates entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem/ihrer Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit. Der Diözesancaritasrat wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens viermal im Jahr. Auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder ist er einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Diözesancaritasrates teil. Der Diözesancaritasrat kann bei Bedarf auch ohne Vorstand tagen, beispielsweise in Angelegenheiten des Vorstandes oder zur Selbstreflexion. Den Mitgliedern des Vorstandes kommt kein Stimmrecht zu.
- (3) Die Sitzungen des Diözesancaritasrates werden von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/in im Amt geleitet.
- (4) Der Diözesancaritasrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die Vorsitzende oder sein/seine bzw. ihr/ihre Stellvertreter/in. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit

der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

- (5) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 21 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, durch unterzeichnetes Telefax oder mittels E-Mailanhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern sich jedes Mitglied des Diözesancaritasrates mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (6) Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Diözesancaritasrat in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Telefonkonferenz fassen, sofern die Mehrheit der Mitglieder des Diözesancaritasrates zu dieser Form der Abstimmung ihre Zustimmung erteilt. Die Zustimmung ist schriftlich oder textförmlich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Diözesancaritasrates vor Stattfinden der Telefonkonferenz zu erteilen. Die Zustimmungen haben bis spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin vorzuliegen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Das Ergebnis über die erteilten Zustimmungen ist allen Diözesancaritasratsmitgliedern zu übermitteln. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 4 Satz 2 entsprechend.
- (7) Über Beschlüsse des Diözesancaritasrates, die nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt der Beschlüsse, Name der anwesenden bzw. teilnehmenden Diözesancaritasratsmitglieder und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der Stellvertreter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern zu übermitteln.
- (8) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Diözesancaritasrates, soweit in diesen nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Delegiertenversammlung

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte der Mitglieder werden innerhalb des Diözesancaritasverbandes durch die Delegiertenversammlung wahrgenommen.
- (2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:
 1. vier vom Caritasverband für Stuttgart e. V. benannte Vertreter/innen;
 2. von jeder unselbstständigen regionalen Untergliederung i. S. v. § 4 Abs. 2 vier Vertreter/innen, davon mindestens drei aus dem Kreis der Kirchengemeinden. Sie werden in einer von der Leitung der regionalen Untergliederung einzuberufenden Versammlung der Kirchengemeinden im Bereich der betreffenden Untergliederung mit der Mehrheit der Erschienenen gewählt; Näheres regelt eine vom Vorstand für die jeweilige regio-

nale Untergliederung zu erlassende Wahlordnung;

3. einem/r Vertreter/in jedes Ordens, der seinen Sitz in der Diözese hat. Orden, die als korporatives Mitglied anerkannt sind, ihren Sitz aber außerhalb der Diözese haben, kann die Delegiertenversammlung Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung gewähren;
 4. zwei Vertreter/innen der Organe oder Geschäftsführung jedes anerkannten Fachverbandes;
 5. jeweils sechs gewählte Vertreter/innen aus den Hilfebereichen Altenhilfe, Behindertenhilfe, Jugendhilfe. Gewählt werden diese Vertreterinnen in einer vom Vorstand einzuberufenden Wahlversammlung der korporativen Mitglieder dieser Fachrichtung, die Träger von Einrichtungen sind (vgl. § 6 Abs. 2 Ziff. 4). Näheres regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Wahlordnung für die jeweiligen Hilfebereiche;
 6. vier gewählte Vertreter/innen aus dem Hilfebereich Krankenhäuser. Gewählt werden diese Vertreter/innen in einer vom Vorstand einzuberufenden Wahlversammlung der korporativen Mitglieder dieser Fachrichtung, die Träger von Einrichtungen sind (vgl. § 6 Abs. 2 Ziff. 4). Näheres regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Wahlordnung;
 7. zwei Vertretern des Diözesanpriesterrates;
 8. ein Vertreter des Diakonenrates;
 9. zwei Vertreter/innen des Diözesanrates.
- (3) Die Delegiertenversammlung hat folgende beratende Mitglieder:
1. die Mitglieder des Vorstandes des Diözesancaritasverbandes;
 2. die Mitglieder des Diözesancaritasrates;
 3. die Leiter/innen der Organisationseinheiten der Geschäftsstelle des Diözesancaritasverbandes;
 4. die Leiter/innen der regionalen Untergliederungen des Diözesancaritasverbandes;
 5. ein/eine Vertreter/in der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im caritativen Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart;
 6. ein/eine Vertreter/in der Gesamtmitarbeitervertretung des Diözesancaritasverbandes;
 7. ein/eine Vertreter/in des Caritasverbandes der Erzdiözese Freiburg und ein/eine Vertreter/in der Diakonie Baden-Württemberg;
 8. darüber hinaus kann die Delegiertenversammlung bis zu vier weitere beratende Mitglieder berufen.

§ 19

Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. die Beratung über Grundsatzfragen der Caritas;
2. die Wahl der in den Diözesancaritasrat zu wählenden Mitglieder;

3. die Wahl der Vertreter/innen für die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes;
4. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeits- und Finanzberichtes;
5. die Entlastung des Diözesancaritasrates;
6. die Fortschreibung der Regelungen für Beiträge für korporative und fördernde Mitglieder sowie für Unterstützungsleistungen der Kirchengemeinden. Dafür bildet die Delegiertenversammlung eine Kommission zur Erarbeitung entsprechender Beschlussvorschläge. Die Kommission setzt sich aus bis zu zehn von der Delegiertenversammlung gewählten stimmberechtigten Mitgliedern der Delegiertenversammlung sowie einem/einer Vertreter/in des Vorstandes zusammen;
7. die Errichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Arbeitsgemeinschaften und Fachverbänden;
8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Diözesancaritasverbandes sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
9. die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss eines korporativen Mitgliedes.

§ 20

Sitzungen der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse in Präsenzversammlungen oder in Form von hybriden Versammlungen oder als Videokonferenz. Hybride Versammlungen finden statt, wenn ein Teil der Delegierten anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung nach seinem/ihrem Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder des Diözesancaritasrates oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens sechs Wochen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung. Über Anträge, die während der Delegiertenversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, kann die Delegiertenversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Delegiertenversammlung die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- (5) Die Delegiertenversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Diözesancaritasrates, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesancaritasrates geleitet.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ist die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung nicht gegeben, ist zusätzlich eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in nach Absatz 5 und einem/einer weiteren stimmberechtigten Delegierten zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/in, die anwesenden bzw. teilnehmenden Delegierten, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Das Protokoll ist allen Delegierten zu übermitteln.
- (8) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere Delegierte. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Delegiertenversammlung erteilt werden. Der/die Bevollmächtigte darf nicht nur das Stimmrecht ausüben, sondern auch im Namen der Vollmachtgeber/innen an Diskussionen teilnehmen und Anträge stellen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Delegierte dürfen grundsätzlich nicht mehr als zwei Vollmachtgeber/innen vertreten.
- (9) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 21 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, durch unterzeichnetes Telefax oder mittels unterzeichnetem E-Mailanhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern drei Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung zu dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung ihre Zustimmung erteilt. Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 6 Satz 2 entsprechend.
- (10) Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Telefonkonferenz fassen, sofern die Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung zu dieser Form der Abstimmung ihre Zustimmung erteilt. Die Zustimmung ist schriftlich oder textförmlich gegenüber dem Vorstand vor Stattfinden der Telefonkonferenz zu erteilen. Die Zustimmungen haben bis spätestens drei Wochen vor Abhalten des geplanten Sitzungstermins vorzuliegen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Das Ergebnis über die erteilten Zustimmungen ist allen Delegierten mitzuteilen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 6 Satz 2 entsprechend.

§ 21
Satzungsänderung und Auflösung des
Diözesancaritasverbandes

- (1) Änderungen der Satzung und die Auflösung des Diözesancaritasverbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Delegierten beschlossen werden. Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit besteht die Verpflichtung innerhalb von acht Wochen, frühestens jedoch nach vier Wochen, eine zweite Delegiertenversammlung mit der Änderung der Satzung bzw. der Auflösung des Vereins als einzigem Tagesordnungspunkt einzuberufen; diese zweite Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Delegiertenversammlung beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Delegierten erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 22
Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 305, 323 CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte steht der bischöflichen Aufsicht das Recht zu, sich über alle Angelegenheiten des Vereins in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (2) Der Zustimmung des Bischofs bedürfen nach cc. 299 § 3, 325 und 324 § 2 CIC:
 1. Änderungen der Satzung;
 2. Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen;
 3. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen.
- (3) Genehmigungspflichtige Maßnahmen sind der kirchlichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen und dürfen nicht vor Erteilung der Zustimmung vollzogen werden.
- (4) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt der Verband der bischöflichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen.
- (6) Die kirchliche Aufsicht kann Maßnahmen der Vereinsorgane, die gegen geltendes kirchliches oder staatliches Recht verstoßen, beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Trifft ein Vereinsorgan eine durch Gesetz oder Ver-

einsetzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die kirchliche Aufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

§ 23
Vermögensanfall

Bei Auflösung des Diözesancaritasverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 24
Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 6239/2021

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 12.01.2022

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 539 – 31.01.22

Agnes Philippine Walter Stiftung

- Satzungsänderung -

Mit Schreiben vom 12. Mai 2021 beantragte der Vorstand der „Agnes Philippine Walter Stiftung“ mit Sitz in Schwäbisch Gmünd die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung der Satzung gemäß § 13 Abs. 1 lit. e der Stiftungssatzung i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO. Der Stiftungsrat hat im Rahmen eines Umlaufverfahrens im Zeitraum vom 27. bis 28. Mai 2021 die Satzungsänderung einstimmig beschlossen.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2021 Herr Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die vom Stiftungsrat im Rahmen eines Umlaufverfahrens in der Zeit vom 27. und 28. Mai 2021 beschlossene Änderung der Satzung gemäß § 12 Abs. 2 lit. a) der Stiftungssatzung der „Agnes Philippine Walter Stiftung“ i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsprechend der vorgelegten Fassung vom 12. Mai 2021 zu genehmigen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift vom 31. Juli 2021 angenommen und die Änderung der Satzung genehmigt.

Ebenso hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport mit Erlass vom 29.11.2021 – RA-0562.4-46/3 die mitgeteilten Änderungen der Stiftungssatzung gemäß § 6 i. V. m. § 28 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt adäquate andere Formen gleichberechtigt ein.

Rottenburg, den 7. Februar 2022

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Stiftungssatzung der Agnes Philippine Walter Stiftung

Präambel

Die Stiftung steht in der Tradition der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung, die sich in ihrer über 100-jährigen Geschichte verpflichtet haben, der eucharistischen Anbetung zu dienen, in den Spuren des Hl. Franziskus von Assisi das Evangelium zu leben, davon Zeugnis zu geben und offen zu sein für vielfältige Nöte der Menschen in ihrer Zeit. Um dies nachhaltig auch in Zukunft sicherzustellen, errichtete der Verein „Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V.“ als Stifter die Agnes Philippine Walter Stiftung. Agnes Philippine Walter stiftete 1902 ihr Vermögen an das Canisiushaus in Schwäbisch Gmünd und bildete mit einer kleinen Gruppe von Frauen aus dem Dritten Orden des Hl. Franziskus die Anfänge der Klostersgemeinschaft.

Zunächst war die Agnes Philippine Walter Stiftung ausschließlich als Förderstiftung ausgestaltet. Aufgrund des

im Jahr 2021 durch den Stifter in die Agnes Philippine Walter Stiftung eingebrachten Hospizes, das er am Mutterhaus der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd zur Aufrechterhaltung als Geistlichen Ort errichtet hat, ist die Agnes Philippine Walter Stiftung seither auch im Bereich der Hospiz- und Trauerarbeit operativ tätig.

Die Stiftung orientiert sich am christlichen Menschenbild und an den Inhalten der vom Bischöflichen Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dem Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V. herausgegebenen Rahmenkonzeption „Hospizarbeit und Palliative Care“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Nach katholischem Kirchenrecht handelt es sich bei der Stiftung um eine selbstständige fromme Stiftung nach can. 1303 § 1 CIC. Nach weltlichem Recht ist sie eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts.
- (2) Sie führt den Namen „Agnes Philippine Walter Stiftung“.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist Schwäbisch Gmünd.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist
 - a) die Förderung, Unterstützung und Pflege des kirchlichen Auftrages der Gemeinschaft der Franziskanerinnen der ewigen Anbetung von Schwäbisch Gmünd e. V. (im Folgenden „Stifter“ genannt), wie er im Gründungsauftrag und in der Lebensordnung umschrieben ist,
 - b) die Förderung der Altenhilfe und die Unterstützung von Menschen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Unterstützung der Aufgaben und Interessen der Franziskanerinnen im Rahmen ihrer Lebensordnung,
 - b) Erhalt des Klosters mit der Verpflichtung, auch künftigen Generationen dieses als Ort geistlicher Prägung lebendig zu halten,
 - c) personelle, ideelle, finanzielle und materielle Förderung und Unterstützung von sozialen und kirchlichen Diensten und Projekten sowie deren Unterhalt und Weiterentwicklung im In- und Ausland,
 - d) Gewähren von Hilfen für Menschen, vor allem Menschen in Problemlagen, die einer besonderen Unterstützung bedürfen,
 - e) Förderung und Unterstützung zwischenmenschlicher Beziehungen und der Integration im Sinne der Solidarität und Subsidiarität,
 - f) präventive Maßnahmen für Menschen, die der Hilfe bedürfen,

- g) Förderung der Betreuung und Pflege von schwerstkranken Menschen, insbesondere durch den Betrieb eines stationären Hospizes mit den dazugehörigen Bereichen wie Beratung der Zu- und Angehörigen, Förderung des ehrenamtlichen Engagements sowie Fort- und Weiterbildung,
- h) Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere Körperschaften oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke, sofern sie mit den Stiftungszwecken im Einklang stehen.
- (3) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen bedienen oder Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte wahrnehmen lassen. Sie kann auch eigene Dienste unterhalten.
- (4) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Stifter und sein Rechtsnachfolger erhalten, außer der Regelung des § 2 Abs. 2 a) und b) dieser Satzung, keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen zum Stiftungsvermögen anzunehmen. Zustiftungen wachsen im Zweifel dem Grundstockvermögen zu, sofern sie vom Zustifter nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind.
- (4) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen (z. B. Spenden), die der Stiftung zur Erfüllung ihrer Zwecke zugewendet werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand und
- b) der Stiftungsrat.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei natürlichen Personen.
 - (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Stiftungsrat gewählt und abgewählt. Die Bestellung der gewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
 - (3) Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sie bedarf jeweils eines neuen Stiftungsratsbeschlusses, der frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ende der laufenden Amtszeit erfolgen soll. Die Bestellung der wiedergewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
 - (4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesem Fall solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, oder durch Tod. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich vom Stiftungsrat durch Wahl eines Ersatzmitglieds für den Rest der Amtszeit zu ersetzen. Die Bestellung des neugewählten Mitglieds des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
 - (5) Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 - (7) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Den Mitgliedern des Stiftungsvorstands kommt Einzelvertretungsbefugnis zu. Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands für ein konkretes Rechtsgeschäft mit anderen gemeinnützigen Organisationen die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
 - (8) Der Vorstand führt die Geschäfte auf der Grundlage der vom Stiftungsrat beschlossenen Geschäftsordnung der Stiftung. Er verwaltet die Stiftung ordnungsgemäß im Rahmen der Gesetze, dieser Satzung, der Geschäftsordnung, der Beschlüsse des Stiftungsrats und des Stifterwillens sowie des erklärten Willens eventueller Zustifter.
- Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben,

- c) sorgfältige und korrekte Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel, insbesondere der Erhalt des Stiftungsvermögens,
 - d) Vorbereitung der Beschlussfassung des Stiftungsrats über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen im Rahmen der Richtlinien des Stiftungsrats,
 - e) Verwendung der verfügbaren Mittel nach Beschlusslage des Stiftungsrats,
 - f) Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 - g) Führung der Bücher und Erstellung eines Jahresabschlusses,
 - h) Erstellung eines jährlichen Berichtes in Schriftform über die Erfüllung des Stiftungszweckes,
 - i) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - j) Unterrichtung des Stiftungsrats über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über alle rechtlichen und/oder wirtschaftlich relevanten Angelegenheiten.
- (9) Ein Vorstandsmitglied kann hauptamtlich tätig werden. Die anderen Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Stiftungsrat

- (1) Vorstand und Stiftungsrat arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Stiftung zusammen.
- (2) Der Vorstand unterrichtet den Stiftungsrat über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle.
- (3) Der Vorstand legt dem Stiftungsrat vor:
 - a) den Wirtschaftsplan,
 - b) den Jahresabschluss,
 - c) den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes.
- (4) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. Wird er eingeladen, hat er die Pflicht zur Teilnahme ohne Stimmrecht.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsrats übt die Rechte der Stiftung gegenüber dem Vorstand aus.

§ 9

Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, im Wege der Videokonferenz oder in Form von hybriden Sitzungen. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Vorstands anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der/die Vorsitzende des Vorstands entscheidet über die

Form der Sitzung nach seinem/ihrem Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die Stimme seines Stellvertreters, den Ausschlag. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, durch unterzeichnetes Telefax oder unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern jedes Vorstandsmitglied dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung zustimmt. Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren findet Abs. 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Telefonkonferenz fassen, sofern alle Vorstandsmitglieder dieser Form der Abstimmung zustimmen. Die Zustimmung ist spätestens eine Woche vor Einladung zur Telefonkonferenz schriftlich oder textförmlich gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall gegenüber dem Stellvertreter, zu erteilen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 3.
- (6) Der Vorsitzende des Vorstands vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit in diesem nichts anderes bestimmt ist.
- (7) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 10

Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf natürlichen Personen, die für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Stifter bzw. dessen Rechtsnachfolger bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats bedarf der Bestätigung des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der Amtszeit ist unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.
- (4) Das Amt endet weiter durch Niederlegung oder durch Tod. Die Amtsniederlegung eines Stiftungsratsmitglieds ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu erklären. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, bestellt der Stifter bzw. dessen Rechtsnachfolger ein neues Mitglied für eine neue Amtszeit von fünf Jahren.

- (5) Aus wichtigem Grund können Stiftungsratsmitglieder vom Stifter bzw. dessen Rechtsnachfolger jederzeit abbestellt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrats. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (7) Willenserklärungen des Stiftungsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Stiftungsrats, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Auf Nachweis werden jedoch angemessene Auslagen und Aufwendungen erstattet. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats kann eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale gewährt werden.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er nimmt seine Aufgaben auf Grundlage einer Geschäftsordnung wahr.
- (2) Der Stiftungsrat fördert die Stiftung und hat dabei insbesondere ihr Wohl, ihre langfristigen Belange und ihren dauerhaften Bestand im Auge.
- (3) Der Stiftungsrat berät, unterstützt, kontrolliert und überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstands.
- (4) Der Stiftungsrat hat die Aufsicht über den Vorstand der Stiftung und überwacht auf der Grundlage der kirchlichen Stiftungsordnung die Einhaltung der Gesetze und der Satzung. Insbesondere obliegen ihm
 - a) die Überwachung
 - der Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 - der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - b) der Erhalt des Charakters der Stiftung.
- (5) Weitere Aufgaben des Stiftungsrats sind insbesondere
 - a) erstellen einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - b) Aufstellung von Richtlinien und Beschlussfassung über die Verwendung von Stiftungsmitteln,
 - c) Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge mit hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern,
 - d) Bestellung des Wirtschaftsprüfers sowie Bestimmung des Prüfungsauftrages und des inhaltlichen Prüfungsumfanges,
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - f) Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - g) Entlastung des Vorstands,

- h) Genehmigung von Zustiftungen,
 - i) jährliche Information der Stifterin bzw. deren Rechtsnachfolger über die Tätigkeit der Stiftung,
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Aufhebung oder Umwandlung der Stiftung, die Sitzverlegung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen,
 - k) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
 - l) Regelung der Arbeitsweise des Stiftungsrats durch Aufstellung einer Geschäftsordnung,
 - m) Erteilung einer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zugunsten einzelner/aller Vorstandsmitglieder für konkrete Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen,
 - n) Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane.
- (6) Der Stiftungsrat hat das Recht, sich über die Erfüllung des Stiftungszwecks, die Verwendung der Stiftungsmittel und Verwaltung des Stiftungsvermögens zu informieren. Er kann die Bücher und Schriften der Stiftung einsehen und prüfen oder durch Dritte prüfen lassen.

§ 12 Sitzungen des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist zu einer Sitzung einzuberufen, sooft dies zur Erfüllung seiner Pflichten erforderlich ist, im Übrigen, so oft es das Interesse der Stiftung erfordert. In der Regel hat der Stiftungsrat mindestens einmal jährlich zu tagen. Auf schriftlichen Antrag der kirchlichen Aufsicht der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Grundes der Verhandlung ist der Vorsitzende des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Präsenzsitzungen, im Wege der Videokonferenz oder in Form von hybriden Sitzungen. Hybride Sitzungen finden statt, wenn ein Teil der Mitglieder des Stiftungsrats anwesend ist und weitere Mitglieder im Wege der Video- oder Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Der Vorsitzende des Stiftungsrats entscheidet über die Form der Sitzung nach seinem Ermessen und teilt dies explizit in der Einladung mit. Die Sitzungen werden schriftlich oder textförmlich einberufen.
- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder versammelt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall die seines Stellvertreters.
- (4) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung, durch unterzeichnetes Telefax oder durch unterzeichneten E-Mail-Anhang gefasst werden (Umlaufverfahren), sofern jedes Stiftungsratsmitglied dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung zu-

- stimmt. Die Zustimmung kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 3 Satz 1 und 3 entsprechend.
- (5) Bei Satzungsänderungen oder Aufhebung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens Dreiviertel erforderlich.
 - (6) Auf Antrag eines Stiftungsratsmitglieds kann der Stiftungsrat in Abweichung von Abs. 2 Beschlüsse auch im Wege der Telefonkonferenz fassen, sofern alle Stiftungsratsmitglieder dieser Form der Abstimmung zustimmen. Die Zustimmung ist schriftlich oder textförmlich gegenüber dem Vorsitzenden des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall gegenüber seiner Stellvertretung, spätestens eine Woche vor Einladung zur Telefonkonferenz zu erteilen. Auf das Abhalten einer Sitzung im Wege der Telefonkonferenz ist im Einladungsschreiben explizit hinzuweisen. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 3 Satz 1 und 3 entsprechend.
 - (7) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
 - (8) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrats ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden auf Antrag erstattet. Ein pauschal angemessener Aufwandsersatz kann nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrats gewährt werden.

§ 13 Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Ordnung für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart) in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird. Insbesondere sind die Genehmigungsvorbehalte und Anzeigepflichten der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
 - a) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Aufsichtsorgane. Hiervon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte des täglichen Bedarfs des Mitglieds des Aufsichtsorgans,
 - b) Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i.S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,
 - c) Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 - d) Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Umwandlung, Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung.

- (2) Darüber hinaus sind gemäß § 14 Abs. 1 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart der kirchlichen Stiftungsaufsicht von den Stiftungsorganen folgende Maßnahmen anzuzeigen:
 - a) Errichtung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen, die nicht als Rechtsträger und Beteiligungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 3 zu verstehen sind, insbesondere bei Betriebsübergängen und der wesentlichen sächlichen und/oder räumlichen Erweiterung oder Verkleinerung von Geschäftsbereichen,
 - b) Vergabe von Darlehen, Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen sowie Gewährung sonstiger Sicherungsrechte ab einem Wert von 500.000,- Euro,
 - c) wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (3) Die Maßnahmen sind der kirchlichen Stiftungsaufsicht so frühzeitig vor deren Durchführung anzuzeigen, dass deren etwaige Beanstandungen noch beachtet werden können.
- (4) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14 Zweckänderung, Zusammenlegung

- (1) Der Stiftungsrat kann eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht gefährden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, Zusammenlegung oder Sitzverlegung der Stiftung können nur in Sitzungen des Stiftungsrats gefasst werden und bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie werden erst mit der Genehmigung der kirchlichen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15 Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden, so ist die Stiftung aufzuheben. Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Stifter bzw. seinem Rechtsnachfolger zu mit der Auflage, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke. Wenn der Stifter bzw. sein Rechtsnachfolger diese Zwecke nicht mehr erfüllen kann,

fällt das Vermögen dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke. Das Vermögen selbst ist als besonderer Fonds zu verwalten.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Zustimmung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 539

Genehmigt

Rottenburg, den 07.02.2022

Diözesanverwaltungsrat

i. V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.

Personalangelegenheiten

Personalnachrichten

Personalveränderungen bei Priestern und Diakonen

Ernennungen

Pfarrer Emmanuel Adjei **Antwi** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in der Kirchengemeinde Zur Heiligen Familie in Marbach am Neckar, Seelsorgeeinheit 9 „Marbach am Neckar“, Dekanat Ludwigsburg (07.02.2022).

Pfarrer Binesh **Augustine** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Johannes Evangelist in Korntal, St. Maria in Möglingen, St. Joseph in Mönchingen, St. Petrus und Paulus in Schwieberdingen (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Katholischen Gemeinde Sveti Ivan Krstitelj in Korntal), Seelsorgeeinheit 6 „Strohgäu“, Dekanat Ludwigsburg (07.02.2022).

Pfarrer Dennis **Avittampilly Beisil** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Franziskus in Pliezhausen und St. Andreas in Reutlingen (in Seelsorgeeinheit mit der Vietnamesischen Katholischen Gemeinde Heilige Vietnamesische Märtyrer in Reutlingen), Seelsorgeeinheit 1 „Reutlingen-Nord“, Dekanat Reutlingen-Zwiefalten (07.02.2022).

Pfarrer Kishore Kumar Reddy **Basani** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in der Kirchengemeinde St. Joseph in Sindelfingen (in Seelsorgeeinheit mit der Portugiesischen Gemeinde Nossa Senhora de Fátima in Sindelfingen), Seelsorgeeinheit 10 „Sindelfingen“, Dekanat Böblingen (24.01.2022).

Pfarrer Jobin **George** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Paul in Esslingen (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Katholischen Gemeinde Blaženi Alojzije Stepinac in Esslingen und der Italienischen Gemeinde San Antonio di Padova in Esslingen), St. Maria, Schmerzhaftes Mutter in Esslingen-Berkheim, St. Josef in Esslingen-Hohenkreuz, Maria,

Hilfe der Christen in Esslingen-Mettingen, St. Albertus Magnus in Esslingen-Oberesslingen, St. Elisabeth in Esslingen-Pliensauvorstadt, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Esslingen-Zell und St. Augustinus in Esslingen-Zollberg, Seelsorgeeinheit 8 „Esslingen“, Dekanat Esslingen-Nürtingen (07.02.2022).

Pfarrer Francis Chukwudi **Ihemeneke** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Gumbert in Apfelbach, St. Johann Baptist in Bad Mergentheim, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Löffelstelzen und St. Kilian in Markelsheim, Seelsorgeeinheit 1a „L.A.M.M.“ und in den Kirchengemeinden St. Leonhard in Rengershausen, St. Petrus und Paulus in Rot, Maria Krönung in Stuppach, St. Georg in Wachbach, der Filialkirchengemeinde Mariä Himmelfahrt und der Filialkirchengemeinde St. Pius in Laibach, Seelsorgeeinheit 1b „Heilig Kreuz“, Dekanat Mergentheim (01.02.2022).

Pfarrer Thomson Pazhayachirapedikayil **Jose** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden Heilig Kreuz in Rottweil, Auferstehung Christi in Rottweil, St. Maria in Hausen und St. Petrus und Paulus in Neukirch (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Katholischen Gemeinde Sacro Cuore di Gesù in Rottweil, der Kroatischen Katholischen Gemeinde Sveti Leopold Bogdan Mandić in Rottweil und der Polnischen Katholischen Gemeinde Matka Boza Różańcowa in Rottweil), Seelsorgeeinheit 4 „Rottweil-Hausen-Neukirch“, Dekanat Rottweil (07.02.2022).

Pater Sampath Kumar **Kata** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Mauritius in Langenschemmern, St. Ulrich in Alberweiler, St. Nikolaus in Altheim, St. Michael in Aßmannshardt, St. Ulrich in Ingerkingen und St. Martinus in Schemmerberg, Seelsorgeeinheit 12b „Schemmerhofen“, Dekanat Biberach (01.02.2022).

Pfarrer Mamo Nigatu **Lemessa** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Josef in Stuttgart-Feuerbach, Salvator in Stuttgart-Giebel und St. Theresia vom Kinde Jesu in Stuttgart-Weilimdorf (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Katholischen Gemeinde Sveti Ivan Krstitelj in Stuttgart-Feuerbach), Seelsorgeeinheit 5 „Stuttgart-Nordwest“, Stadtdekanat Stuttgart (07.02.2022).

Pfarrer Arockia Beschi Durai **Navis Jeya Raj** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden zum Heiligen Kreuz in Deggingen, St. Laurentius in Bad Ditzenbach, St. Michael in Drackenstein, St. Magnus in Gosbach und St. Pantaleon in Reichenbach im Täle, Seelsorgeeinheit 2 „Deggingen-Bad Ditzenbach“ in Verbindung mit der Wallfahrtsseelsorge Ave Maria Deggingen, Dekanat Göppingen-Geislingen (01.02.2022).

Pfarrer Amon Léger Dominique **Nindjin** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden Salvator in Aalen, St. Maria in Aalen und St. Bonifatius in Hofherrenweiler (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Katholischen Gemeinde Maria Santissima Immacolata in Aalen und der Kroatischen Katholischen Gemeinde Blaženi Alojzije Stepinac in Aalen) Seelsorgeeinheit 5 „Aalen“, Dekanat Ostalb (21.01.2022).

Pfarrer Grâce Divin **Ngoma** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden Heilig Kreuz in Bad Boll und St. Thilo in Heiningen, Seelsorgeeinheit 13 „Voralb“, Dekanat Göppingen-Geislingen (07.02.2022).

Pater Thaddeus Moseti **Nyaenya** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Elisabeth in Tailfingen und der Filialkirchengemeinde St. Maria in Onstmettingen (in Seelsorgeeinheit mit der Italienischen Gemeinde Comunitá Santi Sposi Maria e Giuseppe in Albstadt), Seelsorgeeinheit 6 „Talgang“, Dekanat Balingen (01.02.2022).

Pfarrer Xavier **Savarimuthu** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Michael in Oberndorf, St. Silvester in Altoberndorf, St. Urban in Beffendorf, St. Mauritius in Bochingen, St. Remigius in Epfendorf, St. Michael in Harthausen, St. Otmar in Hochmössingen und der Filialkirchengemeinde Mariä Heimsuchung in Talhausen, Seelsorgeeinheit 10 „Raum Oberndorf“, Dekanat Rottweil (07.02.2022).

Pfarrer Julius **Ssebulu** zum Administrator mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Johannes Evangelist in Sulz am Neckar, Heilig Kreuz in Dornhan, St. Stephanus in Leinstetten und der Filialkirchengemeinde St. Konrad in Bettenhausen und zum leitenden Pfarrer der Seelsorgeeinheit 11 „St. Jakobus Sulz – Dornhan“, Dekanat Rottweil (01.02.2022).

Pater **Tijomon** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Johannes Evangelist in Tübingen, St. Pankratius in Bühl, St. Aegidius in Hirschau, St. Michael in Tübingen, St. Paulus in Tübingen und St. Petrus in Tübingen-Lustnau (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Katholischen Gemeinde Sveti Vinko Paulski in Tübingen), Seelsorgeeinheit 3 „Tübingen“, Dekanat Rottenburg (07.02.2022).

Pfarrer Jaison **Vargheese** zum Pfarrvikar mit dem Titel Pfarrer in den Kirchengemeinden St. Petrus und Paulus in Laupheim, St. Ulrich in Baustetten, St. Ulrich in Obersulmetingen und St. Georg und Sebastian in Untersulmetingen (in Seelsorgeeinheit mit der Kroatischen Katholischen Gemeinde Sveti Ante Padovanski in Laupheim), Seelsorgeeinheit 6 „Laupheim“, Dekanat Biberach (07.02.2022).

Weitere Personalveränderungen

Diakon Bernward **Hecke** zum Diakon im Hauptberuf für die Seelsorgeeinheit 3 „Tübingen“ (15%), die Profilstelle „Seelsorge für Menschen in Pflegesituationen“ (75%) und in der Hospizseelsorge (10%), Dekanat Rottenburg (01.02.2022).

Diakon Ralf-Maria **Weitzenberg** zum Diakon im Hauptberuf für die Kirchengemeinden St. Martin in Rottenburg, St. Moriz in Rottenburg, St. Konrad in Bad Niedernau, St. Peter und Paul in Bieringen, Heilig Geist in Kiebingen, St. Peter und Paul in Obernau, St. Wolfgang in Weiler, St. Laurentius in Hailfingen und St. Jakobus in Seebronn, mit Schwerpunkt der Tätigkeit bei den Aufgaben als Stadtdiakon, Seelsorgeeinheit 1 „Rottenburg“, Dekanat Rottenburg (01.02.2022).

Diakon Carsten **Wriedt** zum Diakon im Hauptberuf für die Seelsorgeeinheit 9 „Backnang“ (50%) und die Profilstelle „Hospizarbeit und Trauerpastoral“ (50%), Dekanat Rems-Murr (02.12.2022).

Pensionierungen

Pfarrer Franz **Pitzal** in Renningen, Dekanat Böblingen (01.12.2021)

Todesfälle

09.02.2022 Pfarrer i. R. Dr. Karl Georg **Brechenmacher** in Isny, 76 Jahre.

R.I.P.

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Die katholische Kirchengemeinde **Maria Königin in Laichingen** bietet einem Ruhestandsgeistlichen mit oder ohne Hausfrau eine helle geräumige Wohnung – 2 Appartements mit Bädern und gemeinsamer Küche – im 1. OG des Pfarrhauses an. Garage und Kellerraum sind ebenfalls vorhanden.

Mithilfe – besonders bei Gottesdiensten in der Seelsorgeeinheit Laichinger Alb – ist nicht nur möglich, sondern auch erwünscht.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an das Katholische Pfarramt Maria Königin, Gartenstraße 18, 89150 Laichingen, Tel.: 07333 6800; E-Mail: mariakoenigin.laichingen@drs.de oder an Herrn Pfarrer Karl Enderle, Kirchenplatz 3, 72589 Westerheim, Tel.: 07333 5412, Fax: 07333 6224, E-Mail: karl.enderle@drs.de

Die Kath. Kirchengemeinde **St. Nikolaus in Aalen-Waldhausen** bietet in ihrem Pfarrhaus eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen an.

Waldhausen, auf dem schönen Härtsfeld gelegen, gehört zur Seelsorgeeinheit 6 Härtsfeld-Kochertal im Dekanat Ostalb.

Das Pfarrhaus liegt inmitten der Gemeinde direkt neben der Kirche. Die geräumige Wohnung im 1. Obergeschoss wurde teilweise renoviert. Im Erdgeschoss darunter befinden sich das Pfarrbüro und die Pfarrbücherei.

Mithilfe in der Seelsorgeeinheit bei den Gottesdiensten ist gerne möglich.

Bei Interesse erhalten Sie nähere Informationen bei Pfarrer Andreas Macho, Tel.: 07364 6597 bzw. E-Mail: Andreas.Macho@drs.de oder bei unserem Kirchenpfleger Björn Winkler, Tel.: 07367 4178 bzw. E-Mail StNikolaus.Waldhausen@nbk.drs.de

Mitteilungen

Redaktionsschluss Kirchliches Amtsblatt für die Juni-Ausgabe geändert

Der Redaktionsschluss des Kirchlichen Amtsblatts muss aus technischen bzw. organisatorischen Gründen **vorverlegt** werden:

- für die Juni-Ausgabe **auf Montag, 16.05.2022, 8 Uhr.**

Wir bitten, dies zu beachten.

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Die deutschen Bischöfe

Nr. 109 Wirklichkeit wahrnehmen – Chancen finden – Berufung wählen

Leitlinien zur Jugendpastoral

Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen

Nr. 52 Europa ist es wert

Impulse der Bischöflichen Arbeitsgruppe Europa der Deutschen Bischofskonferenz

Die deutschen Bischöfe – Migrationskommission

Nr. 53 „Ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen“ (Mt 25,35)

Handlungskonzept zur Seelsorge für Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen

Arbeitshilfen

Nr. 328 Solidarität mit verfolgten und bedrängten Christen in unserer Zeit – Vietnam

Nr. 330 Kath. Kinder- Jugendbuchpreis 2022

Preisbuch und empfohlene Bücher

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Zentrale Dienste/Organisation, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Angebote der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Spirituelles Wochenende im Kloster – Benedikt, Franziskus, Vinzenz ... und ich?

Ein gemeinsames Wochenende in der Benediktinerinnenabtei Kellenried – mit drei jungen Schwestern aus drei verschiedenen Ordensgemeinschaften – Einblicke in drei Spiritualitätsformen – dazu Ihre eigenen spirituellen Fragen – und Drumherum ganz viel Zeit, Muße, Gemeinschaft, Kreativität, Musik, Gebet & Stille – Gönnen Sie sich was!

Termin: 06.05. – 08.05.2022

Anreise am Freitag zwischen 16 und 17 Uhr

Abreise am Sonntag nach dem Mittagessen

Anmeldung bis Montag, 11.04.2022

Ort: Benediktinerinnenabtei St. Erentraud, Kellenried 3, 88276 Berg

Leitung:

- Sr. Dorothea Piorkowski (Vinzentinerin/Kloster Untermarchtal),
- Sr. Marie-Therese Bühler (Franziskanerin/Kloster Sießen),
- Sr. Angelika Bott (Benediktinerin/Kloster Kellenried)

Kosten: 100,00 €

Praktische Berufsorientierung

Einmal hinter die Kulissen schauen und den Arbeitsalltag in einem pastoralen Beruf selbst erleben? Dafür haben wir Angebote zur praktischen Berufsorientierung für Sie: Wir vermitteln Ihnen eine Hospitation in einem pastoralen Bereich (ab einem Tag bis zu vier Wochen). Oder vielleicht ist ein Freiwilligendienst pastoral (ab einem halben Jahr) etwas für Sie?

Infos: Sr. Dorothea Piorkowski (dpiorkowski@bo.drs.de)

Buddy-Programm

Sie wollen Theologie oder Angewandte Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik studieren – aber wissen noch nicht welcher Ort zu Ihnen passt? Oder Sie sind sich nicht sicher, ob das Ambrosianum Sprachenjahr oder College das Richtige für Sie ist?

Dann können Sie gerne diese Orte auch direkt „ausprobieren“ und so eigene Erfahrungen sammeln, die Ihre Entscheidung erleichtert. Studierende begleiten Sie als Buddies während Ihres Infoaufenthalts, ermöglichen es Ihnen an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, zeigen Ihnen die jeweiligen Orte und stehen für alle Ihre Fragen bereit.

Termin: während der Vorlesungszeit nach individueller Vereinbarung

Infos:

- Für das Ambrosianum Sprachenjahr oder College: Jörg Kohr (jkohr@bo.drs.de)
- Für alle Studiengänge: Bernhard Wuchenauer (bwuchenauer@bo.drs.de)

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de

Internet: berufe-der-kirche-drs.de

Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die ausführlichen Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage unter
seelsorge-pastorale-dienste.de und *priesterseelsorge.de*

Datum	Titel	Zielgruppe	Ort	Anmeldung
04.04.2022	Oasentag „Die christliche Hoffnung in Krisenzeiten bezeugen“	Priester und Diakone	Ellwangen, Anna-Schwestern	<i>priesterseelsorge@drs.de</i> Tel.: 0711 50530925
29.04.– 01.05.2022	Mut zum Aufbruch	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	<i>Keb-hohenlohe@kloster-schoental.de</i> Tel.: 07943 894335
06.– 08.05.2022	„Es wird wieder schön, aber anders!“ Wochenende für Menschen in Trauer	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	<i>Keb-hohenlohe@kloster-schoental.de</i> Tel.: 07943 894335
09.05.2022	Oasentag „Die christliche Hoffnung in Krisenzeiten bezeugen“	Priester und Diakone	Spaichingen, Dreifaltigkeitsberg	<i>priesterseelsorge@drs.de</i> Tel.: 0711 50530925
15.– 20.05.2022	„Fratelli tutti“ – Exerzitien	Priester und Diakone	Tagungshaus Berg Moriah, Simmern/Ww.	<i>Reservierung@bergmoriah.de</i> oder <i>bergmoriah.de/kontakt</i>
20.– 21.05.2022	Ressourcentag „So hält ich mir das nicht vorgestellt“	Gemeinde- und Pastoralreferent/innen, die alleine leben	Schramberg-Heiligenbronn, Haus Lebensquell	<i>seelsorge-pastorale-dienste@drs.de</i> Tel.: 0711 50530925
23.05.2022	Oasentag „Die Kraft der Hoffnung in Krisenzeiten“	Priester aus anderen Ländern	Ergenzingen, Liebfrauenhöhe	<i>priesterseelsorge@drs.de</i> Tel.: 0711 50530925
12.– 19.06.2022	Ignatianische Einzel-exerzitien	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	<i>Keb-hohenlohe@kloster-schoental.de</i> Tel.: 07943 894335
28.06.– 01.07.2022	„Wenn ich gehe, geht's“ – Kurzwander-exerzitien	Gemeinde- und Pastoralreferent/innen	Baiersbronn, Hotel Blume	<i>seelsorge-pastorale-dienste@drs.de</i> Tel.: 0711 50530925
08.07.2022	Theologisch-spirituel-ler Einkehrtag „Kirche. Woher-Wozu-Wohin?“	Alle Pastoralen Dienste	Kloster Heiligkreuztal	<i>Info@gzhkt.de</i> Tel.: 07371 184-774/-776
10.– 14.07.2022	Besinnungstage „Finde zur Quelle im Garten deiner Seele“	Alle Pastoralen Dienste	Kloster Heiligkreuztal	<i>Info@gzhkt.de</i> Tel.: 07371 184-774/-776
02.– 06.08.2022	Fahrrad-Pilgern entlang des Lech	Priester und Diakone	Von Füssen bis Donauwörth	<i>priesterseelsorge@drs.de</i> Tel.: 0711 50530925

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung auf der Homepage zu finden.

Wir bitten um Online-Anmeldung: *institut-fwb.de*

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe
02.04.2022	22003	Einführungskurs Kommunionhelfer/innen	Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen
02.04.2022	22375	Die Welt ist voller Heiliger – und manche mitten unter uns. Eine Spurensuche im Kloster Denkendorf	Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/innen
07.05.2022	22080	Einführungskurs Krankenkommunion	Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen
10.– 11.05.2022	22119	Der Synodale Weg und unsere geprägten Kirchenbilder	Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, Hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/innen
01.06.2022	22227	Grundkurs Modul 3 – Aus der Praxis – für PAS	Pfarramtssekretäre/innen
28.06.2022	22233	Zusammenarbeit im Pfarrbüro einer Seelsorgeeinheit	Pfarramtssekretäre/innen
29.06.2022	22318	Moderne Korrespondenz	Mitarbeiter/innen in einem Verwaltungsberuf
12.– 16.09.2022	22125	Grundkurs Bibliolog: „Weil jede/r was zu sagen hat“	Alle pastoralen Dienste, Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar
E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Layout:
Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck:
Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar
Gedruckt auf 100% Altpapier (blauer Engel)

Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur „Bischof-Moser-Kollekte 2022“

Auch in diesem Jahr werden wir die Liturgie der Kar- und Ostertage unter den Bedingungen der Corona-Pandemie feiern müssen. Die Kontaktbeschränkungen sind nach wie vor eine schmerzliche Belastung. Wir sollten aber nicht auch manche positiven Erfahrungen in den vergangenen zwei Jahren übersehen: Unsere Kirchengemeinden stellen sich den Herausforderungen und entwickelten oft neue Wege, um Seelsorge zu ermöglichen und gemeinsam beten und Liturgie feiern zu können. In dieser Zeit sind Kreativität und Mut gefordert. Die Bischof-Moser-Stiftung unterstützt nicht nur innovative Ideen, sondern ermöglicht mit ihren finanziellen Mitteln auch deren Verwirklichung. Vieles ist dank der jährlichen Osterkollekte und großzügiger Spenden möglich. Dafür bin ich sehr dankbar. Vergelt's Gott für all den großzügigen Einsatz an Mitteln, Zeit und Ideen. Denn mit jeder Zuwendung, die die Menschen erreicht, wird ihnen immer wieder eine österliche Erfahrung geschenkt. Sie dient dem Leben, macht Mut und schafft Hoffnung.

Ich nenne beispielhaft das Projekt „Familien auf dem Weg des Glaubens – neue Wege in der Jugend- und Familienpastoral“. Die Katholische Kirchengemeinde in Schwenningen wird dabei von einem jungen Theologen unterstützt, damit Familien, auch alleinerziehende Eltern, mit ihren Kindern in der Glaubensgemeinschaft Beheimatung finden. In Heilbronn wird die

Katholische Gesamtkirchengemeinde bei der Entwicklung des neuen Wohnquartiers „Heilbronn-Neckarbogen“ mitwirken. In diesem sozialraumorientierten Seelsorgeprojekt sollen die Anliegen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner frühzeitig aufgegriffen werden. Damit die Bischof-Moser-Stiftung diese Projekte und weitere zukunftsweisende pastorale Initiativen fördern kann, ist sie dringend auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Eingehende Spenden werden unmittelbar für die Projektförderung verwendet, die Zuwendungen aus der Osterkollekte werden zur Hälfte dem Stiftungskapital zugeführt und zur anderen Hälfte für die Förderung der Seelsorgeprojekte verwendet.

Liebe Schwestern und Brüder, ich bitte Sie herzlich um Ihre Gabe für die Bischof-Moser-Stiftung, mit der viele Menschen den Segen pastoraler Initiativen erfahren dürfen.

Ich wünsche Ihnen die Freude des Auferstehens

Ihr

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am Palmsonntag oder an Ostern in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.